

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3556 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts

A Problem

Die Hochschulen müssen sich in einem ständig stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb bewähren. Um diese schwierige Aufgabe auch in der Zukunft erfolgreich meistern zu können, benötigen die Hochschulen die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die letzte Novelle des Landeshochschulgesetzes aus dem Jahr 2010 hat sich insbesondere mit der Professionalisierung der Leitungsstrukturen innerhalb der Hochschulen, der Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock befasst.

Das jetzt vorliegende Änderungsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Qualifizierungswege werden strukturiert. Dabei geht es auch darum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern sowie sicherzustellen, dass mehr Frauen Spitzenpositionen in der Wissenschaft erreichen können.

Das Änderungsgesetz richtet den Blick auf die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung. Das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot der Hochschulen ist stärker am Grundsatz des lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung individueller Bildungsbiografien auszurichten. Zudem sollen die Hochschulen für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs auch aus dem Ausland attraktiver werden, um den Internationalisierungszielen der Landesregierung Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Prozesse der Hochschulplanung und Hochschulsteuerung bedürfen der Optimierung, um effizienter zu werden. Darüber hinaus wird die Akkreditierungspflicht zukünftig als Sollvorschrift ausgestaltet.

Im Bereich der Universitätsmedizin sind die Interessen des Landes als Gewährträger zu sichern.

Um die personalrechtliche Vertretung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte zu verbessern, ist eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

Mecklenburg-Vorpommern ist auf einen höheren Anteil ausländischer Studierender und auf akademische Zuwanderung angewiesen. Mit der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wird die Vorabquote für Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, aufgehoben.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

a) Änderung des Landeshochschulgesetzes (Artikel 1)

Die Querschnittsaufgaben der Hochschulen in den Bereichen Inklusion, Nachhaltigkeit und Digitalisierung werden hervorgehoben. Die Hochschulen sollen sich künftig in allen Aufgabenbereichen am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren. Die Länder haben sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz dazu verpflichtet, den Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ an den Hochschulen zu implementieren. Darüber hinaus sollen die Hochschulen sich künftig der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Digitalisierung verstärkt stellen. Sie sollen in allen Aufgabenbereichen die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung nutzen, ohne die daraus erwachsenden Veränderungen für Lehrende, Lernende und die Gesellschaft insgesamt aus dem Blick zu verlieren.

In den Katalog der neuen Aufgabenstellungen wird die Verpflichtung der Hochschulen aufgenommen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu treffen.

Die gezielte Förderung von Frauen in der Wissenschaft bleibt ein hochschulpolitischer Schwerpunkt. Als eine geeignete Maßnahme wird die Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskadenmodells in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten durch vollständige Entlastung von den ursprünglichen dienstlichen Tätigkeiten gestärkt. Die personelle Unterstützung wird weiterhin durch das Landeshochschulgesetz gewährleistet, allerdings nicht zwingend durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Das Landeshochschulgesetz unterstreicht, dass die Hochschulen, die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes und damit im öffentlich-rechtlichen Interesse zur Kooperation untereinander verpflichtet sind.

Deutlicher als bisher betont das Gesetz, dass die Universitäten als Inhaber des Promotionsrechtes zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen verpflichtet sind. In die Promotionsordnungen werden Regelungen über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufgenommen, um die Position der Fachhochschulen in den Promotionsverfahren zu stärken. Darüber hinaus wird der Zugang zur Promotion vereinheitlicht. Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen können unter denselben Voraussetzungen wie die Absolventinnen und Absolventen der Universitäten zu einer Promotion zugelassen werden.

Der Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung soll, einer Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend, mit der Aufstellung der Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beginnen. Allerdings werden bereits in dieser Phase die Hochschulen eng in den Prozess eingebunden. Ziel der Neuregelung ist es, der planerischen Rahmensetzungskompetenz des Landes und seiner finanziellen Gesamtverantwortung Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage der vom Landtag beschlossenen Eckwerte schließt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ab. Gegenstand der Zielvereinbarungen bleiben Regelungen zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets und zur Bewirtschaftung der Mittel. Die mit dem Land verhandelten Zielvereinbarungen sind Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen. Damit ist es den Hochschulen möglich, ihre konkreten Ziele für die Zukunft verlässlicher zu beschreiben. Der Hochschulentwicklungsplan wird im Vergleich zu den vorherigen Abläufen effektiver genutzt werden können.

Die Hochschulen sichern die Qualität in Studium und Lehre. In diesem Prozess ist die besondere Beteiligung der Studierenden vorzusehen. Die Hochschulen sollen ihre Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Reglement des bundesweit vereinbarten Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditieren.

Zur Verbesserung der Qualität in der Forschung werden die Mitglieder der Hochschulen per Gesetz ausdrücklich zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. In der Vergangenheit ist das Vertrauen in die Redlichkeit und Ehrlichkeit der wissenschaftlichen Arbeit durch spektakuläre Einzelfälle, die öffentlichkeitswirksam geworden sind, erschüttert worden. Auf diesen Missbrauch reagierten die Hochschulen bereits aktiv durch verbesserte Ausbildung und Kontrollen. Künftig soll es den Hochschulen möglich sein, auch das Fehlverhalten Einzelner zu ahnden. Es werden daher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, mit denen auf die Verletzung der Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit angemessen reagiert werden kann. So wird es möglich sein, Studierende zu exmatrikulieren, die in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen haben. Die Hochschulen können aber auch Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro ahnden, wenn wahrheitswidrig die Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Arbeit behauptet wurde.

Um gute Beschäftigungsbedingungen für den wissenschaftlich und künstlerisch arbeitenden Nachwuchs zu gewährleisten, werden, unbeschadet der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, durch die Hochschulen zu beachtende arbeitsrechtliche Mindeststandards gesetzlich verankert. In jedem Fall ist mit den wissenschaftlichen Nachwuchskräften eine Qualifizierungsvereinbarung zu schließen, die das individuelle Qualifikationsziel und die zur Erreichung erforderlichen Arbeitsschritte einerseits sowie die Betreuungsleistungen der Hochschule andererseits beinhaltet. Erfolgt die Beschäftigung mit dem Ziel der Promotion, ist der erste Arbeitsvertrag in der Regel bereits mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschließen. In der Qualifizierungsvereinbarung wird regelmäßig auch festgelegt, mit welchem Umfang der vertraglichen Arbeitszeit konkret an der Promotion gearbeitet werden kann. Hochschulgesetzlich normiert wird nunmehr, dass bei Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte vorzusehen ist. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Beschäftigung in der Regel mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erfolgt. Unterhäftige Beschäftigungen werden damit auf Ausnahmefälle begrenzt. Zur Stärkung der Interessen der Promovierenden können sich diese künftig, nach Maßgabe der Grundordnung, in einer eigenen Interessenvertretung organisieren.

Zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen wird die Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet.

Die wissenschaftliche Qualifizierung wird insgesamt strukturierter, damit planbarer und attraktiver für hochqualifiziertes Personal. Die Hochschulen werden verpflichtet, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft zu unterstützen. Kommt nach der Promotion eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in Betracht, das ist in der Regel die Habilitation, steht dafür zukünftig ein eigenes Qualifikationsamt zur Verfügung, der Akademische Rat auf Zeit. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre, bei positiver Bewertung und Prognose erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre. Die Verbeamtung ist eine Option. Erfolgt eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bleiben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu beachten.

Als neuer, eigenständiger Qualifikationsweg zur Professur wird neben der Habilitation und der Juniorprofessur für herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Tenure-Track-Professur eingeführt. Bereits bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor wird die verbindliche Zusage auf unbefristete Übernahme auf eine Anschlussprofessur erteilt. Voraussetzung ist, dass die bei der Einstellung verhandelten Leistungsnachweise erbracht und eine positive Evaluation, die Tenure-Evaluation, erfolgte. Mit der Tenure-Track-Professur bleiben die Hochschulen im Wettbewerb um die Besten konkurrenzfähig. Der Tenure-Track wird auch Professorinnen und Professoren, die zunächst auf Zeit eingestellt werden, eröffnet. Anschlussprofessuren können sowohl W2- als auch W3-Professuren sein.

Für alle Qualifikationsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit ist eine familienpolitische Komponente vorgesehen. Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt um höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für das nebenberuflich an der Hochschule tätige Personal sieht das Gesetz Restriktionen bei der Vergabe von Lehraufträgen, eine Verbesserung des personalvertretungsrechtlichen Rahmens für Hilfskräfte sowie die Einführung einer Seniorprofessur vor.

Die Weiterbildung und Qualifizierung der Fachkräfte, auch berufsbegleitend, wird für die erfolgreiche Entwicklung des Landes weiterhin von zentraler Bedeutung sein. Die Hochschulen haben daran einen wichtigen Anteil.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird weiter geöffnet. Mit der Einführung des Probestudiums wird eine neue Möglichkeit für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung geschaffen, ein Studium aufzunehmen. Auch fachliche „Quereinsteiger“ können zukünftig zu den Zugangsprüfungen der Hochschulen zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine weiterführende Hochschulausbildung werden ebenfalls erweitert. Künftig wird es möglich sein, ohne einen Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden, wenn im Vorfeld eine Einstufungsprüfung an der Hochschule erfolgreich absolviert wurde.

Außerdem wurden die Rahmenbedingungen für die Organisation des Weiterbildungs-, aber auch des Fernstudienangebotes, der Hochschulen vollständig neu gefasst. So wurde das an der Hochschule Wismar mit der WINGS GmbH praktizierte Modell der Organisation der Fern- und Weiterbildungsstudiengänge im Gesetzestext abgebildet. Nunmehr ist es den privaten Gesellschaften der Hochschulen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung möglich, die Studienentgelte, die aus den von der Hochschule verantworteten und durchgeführten Studiengängen erzielt werden, zu vereinnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass die Gebühren und Entgelte für die Fernstudiengänge denselben Regelungen unterliegen, wie auch die Weiterbildungsstudiengänge. Damit werden die Hochschulen unabhängig von der Grundfinanzierung in die Lage versetzt, entsprechende Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote im Fernstudienformat zur Verfügung zu stellen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren hat entscheidende Bedeutung für den wissenschaftlichen Rang einer Hochschule. Die Entwicklungsperspektiven einer Hochschule sind maßgeblich davon bestimmt, ob es ihr gelingt, herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten. Mit der Gesetzesänderung wird der Wettbewerbsorientierung der Berufungspolitik nochmals Rechnung getragen. Ausschreibungen erfolgen zukünftig in der Regel auch international. Eine weitere Ausnahme vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung der Professuren eröffnet den Hochschulen die Option, eine höherwertige Professur im Rahmen von Bleibeverhandlungen anzubieten, um damit angemessen auf konkrete abwerbende Angebote anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen reagieren zu können. Der Bedeutung der Berufungsverfahren wird im Weiteren dadurch Rechnung getragen, dass zukünftig auch Fachhochschulen ein vergleichendes Gutachten zur Bewertung der fachlichen Eignung der Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten hinzuzuziehen haben. In künstlerischen Fächern kann hingegen auf schriftliche Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission angehören.

Das Hausberufungsverbot wird modifiziert. Mit Blick auf die Planbarkeit der Karrierewege in der Wissenschaft wird zukünftig auf eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule in der Postdoc-Phase als Berufungsvoraussetzung verzichtet. Eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ist allerdings weiterhin erforderlich, diese kann jedoch bereits in der Promotionsphase erfolgt sein.

Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock werden seit 2010 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Teilkörperschaft der Universität geführt. Gewährträger ist das Land Mecklenburg- Vorpommern. Der Gesetzentwurf betont die Eigenständigkeit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock im Land. Die Landesinteressen sollen durch die Einflussnahme der Landesregierung auf die Besetzung der Aufsichtsratsmandate gestärkt und die Anforderungen an die Bestellungsvoraussetzungen der externen Sachverständigen geschärft werden. Außerdem wird auch das Anforderungsprofil der Vorstandsmitglieder angepasst.

Um die Attraktivität der Universitätsmedizin zu steigern, wird zugelassen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, zukünftig verbeamtet werden können.

Die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von privaten Hochschulen wurden überarbeitet. Ziel der Novellierung ist, dass die privaten Hochschulen ihre Hochschulausbildung auf einem mit den staatlichen Hochschulen vergleichbaren Mindestniveau anbieten. Dabei wird insbesondere gesetzlich festgelegt, dass im Hinblick auf die Lehre quantitativ und qualitativ vergleichbare Leistungen zu erbringen sind. Dies ist erforderlich, da die Hochschulabschlüsse, die die privaten Hochschulen verleihen, kraft Gesetzes dieselben Berechtigungen verleihen, wie die der staatlichen Hochschulen. Zur Sicherung der verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligung der Mitglieder der privaten Hochschulen an der Selbstverwaltung der Hochschule werden die notwendigen Mindeststandards definiert. Dazu gehören eine gewisse Einflussnahme auf die Bestellung oder auf die Abberufung der Hochschulleitung sowie auf die Etablierung eines Gremiums, das im Kernbereich der akademischen Angelegenheiten die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Bislang sieht das Landeshochschulgesetz lediglich ein Feststellungsverfahren für Hochschulen aus der Europäischen Union vor. Künftig sind Regelungen für den Fall aufgenommen, dass Hochschulen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eine Niederlassung betreiben wollen. Das neu geregelte Feststellungsverfahren orientiert sich hochschulrechtlich an denselben Grundsätzen, die auch für die Hochschulen aus der Europäischen Union gelten, das heißt, es kann nur eine Hochschulausbildung angeboten werden, die dem Recht des Staates unterliegt, in der die Hochschule ihren Hauptsitz hat. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich nicht auf den europarechtlich vorgesehenen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit berufen können.

b) Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Artikel 2)

Um die Interessen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte als spezifische Gruppe innerhalb der Hochschule zu wahren, wird bestimmt, dass es zu den Aufgaben der von den wissenschaftlichen Beschäftigten gewählten Personalvertretung gehört, auch die Belange der Hilfskräfte zu vertreten.

Der Bildungsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen sowie zwei Entschlüsse zuzustimmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Die durch das Gesetz eröffneten Verbeamtungsoptionen können nur im Rahmen bereits vorhandener, im Haushaltsplan der Hochschulen ausgewiesener Planstellen erfolgen. Die entsprechenden Personalkosten sind über die Hochschulhaushalte finanziert.

Die Kosten der Versorgung für Beamte auf Lebenszeit trägt das Land. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da zum einen der Umfang der Verbeamtungen nicht prognostiziert werden kann und zum anderen arbeitgeberseitige Sozialversicherungsausgaben entfallen.

Die Universitätsmedizin leistet Zuführungen nach Maßgabe des Versorgungsfondsgesetzes.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3556 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Das Anliegen der Universitätsmedizinen, mehr Zuständigkeiten bzw. die Bauherreneigenschaften im Bereich ihrer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zugewiesen zu bekommen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Vom Finanzministerium wird erwartet, dass mit dem am 4. September 2019 vom Landtag beschlossenen und am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der damit verbundenen Stärkung der baudurchführenden Ebene eine Verbesserung im Bereich des Universitätsmedizinbaus herbeigeführt wird.
3. Das mit dem vorliegenden Landeshochschulgesetz eingeführte Instrument der gemeinsamen Bauleitungen von Staatshochbauverwaltung und Universitätsmedizinen als Möglichkeit, die Universitätsmedizinen verstärkt in den Planungs- und Bauprozess einzubinden, wird ausdrücklich begrüÙt.
4. Die Landesregierung wird ersucht, dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Finanzausschuss bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 einen Zwischenbericht zur Umstrukturierung der Staatshochbauverwaltung und der Errichtung gemeinsamer Bauleitung zu leisten. Zusätzlich wird ein Bericht bis zum Ende des vierten Quartals 2022 über die Auswirkungen der Umstrukturierung der Staatshochbauverwaltung und der Errichtung gemeinsamer Bauleitungen erwartet. Der Bericht soll ferner Stellung zur Zweckmäßigkeit weitergehender struktureller Veränderungen, wie zum Beispiel der Übertragung der Bauherreneigenschaft im Universitätsmedizinbaubereich nehmen.
5. Der Landtag begrüÙt die Novellierung des Landeshochschulrechts.
6. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderungen des Hochschulrechts sieht vor, dass dem Landtag zwölf Monate vor Ablauf der aktuellen Planungsperiode der Hochschulentwicklung die kommenden Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes vorgelegt werden. Eine Planungsperiode umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Aktuell sind es die Jahre 2016 bis 2020. Im aktuell gültigen Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 ist festgelegt, dass die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen müssen.

7. Dem Finanzausschuss sollen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes für 2021 bis 2025 zeitnah vorgelegt werden, spätestens - wie durch die Novellierung des Gesetzes vorgesehen - im Dezember 2019.“

Schwerin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)¹

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes	Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes
Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„§ 20 Einstufungsprüfung, sonstige Leistungsnachweise“.	
b) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung“.	
c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„§ 30 Lehrangebot“.	

¹ Die vom Bildungsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: „§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums“.	e) unverändert
	f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst: „§ 37 (weggefallen)“
<u>f</u>) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 62a Tenure-Track-Professur“.	g) unverändert
<u>g</u>) Die Angabe zu § 92a wird wie folgt gefasst: „§ 92a Gemeinsame Fachbereiche und Einrichtungen“.	h) unverändert
<u>h</u>) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefasst: „§ 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen“.	i) unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.	aa) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	bb) unverändert
„3. die Fachhochschulen:	
Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences, Hochschule Stralsund, Hochschule Wismar, die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg- Vorpommern.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) unverändert
„Die Fachhochschulen können die Bezeichnung „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.“	
c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie natürliche und juristische Personen“ eingefügt.	c) unverändert
3. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„Die Fachhochschulen und die Hochschulen mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:	a) unverändert
„Die Hochschulen orientieren sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Sie berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung und ihre Konsequenzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Sie unterstützen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft.“</p>	b) unverändert
<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und treffen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Dabei gewährleisten sie für das zur Lehre verpflichtete Personal ein Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten sowie für Führungskräfte ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.“</p>	c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:	e) unverändert
<p>„(5) Die Hochschulen fördern die Inklusion und tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung sowie Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“</p>	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und das Wort „Studentenwerken“ wird durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.	f) unverändert
g) Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden die Absätze 7 bis 14.	g) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 3a wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 5 werden die Wörter „und bei der Mittelverteilung nach § 16 Absatz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Verfahren zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre sollen die besondere Beteiligung der Studierenden vorsehen.“	b) unverändert
6. Dem § 4 werden folgende Sätze angefügt:	6. unverändert
„Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren mindestens der Frauenanteil erreicht wird, der dem Frauenanteil der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächergruppe entspricht. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“	
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„(1) Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für	
1. den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Durchführung des Studiums, die Durchführung des Weiterbildungsangebotes, die Zulassung zu Prüfungen, Promotions- oder Habilitationsverfahren,	

ENTWURF

2. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a,
 3. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Kunst sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
 5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
 6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrags,
 7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie
 8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluationen nach § 3a oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

b) unverändert

c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Das Nähere über die Verarbeitung der Daten regelt die Hochschule in einer Satzung. Vor dem Inkrafttreten der Satzung ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.“</p>	d) unverändert
<p>8. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.“</p>	8. unverändert
<p>9. In § 10 werden nach dem Wort „Modelle“ die Wörter „in der Lehre oder“ sowie nach dem Wort „Ziel“ die Wörter „einer Verbesserung der Studienbedingungen,“ eingefügt.</p>	9. unverändert
<p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:</p> <p>„1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen,“.</p>	10. unverändert
<p>b) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden die Nummern 2 bis 12.</p>	b) unverändert
<p>c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.</p>	c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>11. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler wissenschaftspolitischer Entwicklungen sowie der Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen fest:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Zeitraum der Planungsperiode,2. die Fächer, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,3. die Schwerpunkte des Hochschulbaus,	<p>11. unverändert</p> <p>a) unverändert</p>

ENTWURF

4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.“

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schließt spätestens sechs Monate nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten unter deren Berücksichtigung sowie unter Berücksichtigung des Umsetzungsstandes der vorausgegangenen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen

1. zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets,
2. zur Bewirtschaftung der Hausmittel und Stellen,
3. zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern,
4. zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen,
5. zu Forschungsschwerpunkten sowie
6. zu Vorgaben bei der Erhöhung der Anzahl der Frauen auf wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren.

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

ENTWURF

Bei der Aufhebung von Studiengängen sind Regelungen zu treffen, die die Beendigung des Studiums für die in den aufzuhebenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden an einer Hochschule gleicher Art in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten, sofern im Ausnahmefall das Lehrangebot zur Fortführung des Studiums an der bisherigen Hochschule nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Soweit Studiengänge aufgehoben werden, die durch staatliche Prüfungsordnungen geregelt sind, ist das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und laufen zum 31. Dezember des letzten Jahres der Planungsperiode der Eckwerte aus.“

(3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarungen erstellt jede Hochschule einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

b) unverändert

c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. § 16 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„In diesem Zusammenhang sind an den Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung, Verfahren zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Zielverfolgung (Controlling) und Auslastungsberechnungen für alle Studiengänge durchzuführen.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) unverändert
„Die Hochschulen stellen einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung auf.“	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Einnahmen,“ die Wörter „insbesondere Entgelte“ eingefügt und die Wörter „im Zusammenhang mit ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten“ gestrichen.	c) unverändert
d) In Absatz 7 werden die Wörter „weiterbildenden Studien“ durch das Wort „Weiterbildungsangeboten“ und die Wörter „(insbesondere die Bereitstellung von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten telematisch bereitgestellten Studienmaterialien)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Dritte,“ die Wörter „Inanspruchnahme von Angeboten des Hochschulsports,“ eingefügt.	d) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 17 wird wie folgt geändert:	13. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „im Übrigen regeln die Hochschulen die Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.“ werden angefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBI I S. 1045, das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBI. I S. 2091) geändert worden ist,“ gestrichen.	c) unverändert
d) In Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.	d) Absatz 7 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

ENTWURF

Beschlüsse des
7. Ausschusses

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, eine gemäß § 39 Absatz 3 nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.“

e) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 verstoßen.“

e) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:	14. unverändert
„(4) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Masterstudiengang wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie nachgewiesen. Der Zugang zu nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen darf nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss nicht zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Dabei darf nicht ausschließlich auf die Abschlussnote abgestellt werden. Die Hochschule kann regeln, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.“	
15. § 19 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.	a) unverändert

ENTWURF**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

b) unverändert

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 kann die Zugangsprüfung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von mindestens einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Die Immatrikulation erfolgt befristet. Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) unverändert

16. § 20 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

**„§ 20
Einstufungsprüfung, sonstige
Leistungsnachweise“.**

**„§ 20
Einstufungsprüfung, sonstige
Leistungsnachweise“.**

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	b) unverändert
„(5) Im Übrigen sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden. Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.“	
17. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, sind auf die Frist nicht anzurechnen.“	
b) In Satz 5 werden die Wörter „mit Genehmigung der Hochschulleitung“ gestrichen.	b) unverändert
18. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden den Wörtern „Schülerinnen und Schüler“ die Wörter „Gasthörerinnen und Gasthörern sowie“ vorangestellt.	18. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>19. Die Überschrift des Teils 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Teil 4 Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung“</p>	<p>19. unverändert</p> <p>„Teil 4 Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung“</p>
<p>20. § 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 15 Absatz 2, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„Für Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master-(Magister-)Abschluss führen, soll eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“</p> <p>bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.</p>	<p>20. unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
21. § 29 Absatz 7 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege“ gestrichen.	a) unverändert
b) In Satz 3 werden die Wörter „zu den Zugangsvoraussetzungen und“ gestrichen.	b) unverändert
22. § 32 wird § 30 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	22. unverändert
„Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale), zur Vermittlung von Fremdsprachen sowie zur Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.“	
23. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:	23. unverändert
§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung	§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung
(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein lebensbegleitendes Lernen aus. Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst	unverändert
1. weiterbildende Masterstudiengänge,	
2. grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge,	
3. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und	
4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.	

ENTWURF**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. In weiterbildenden Studiengängen sind die Voraussetzungen des Zugangs und das Verfahren der Zulassung durch Satzung zu regeln.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sind grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

unverändert

(3) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen, stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums</p>
<p>(1) Die Hochschulen führen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen mit Abschlusszertifikat und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen in der Regel als eigene Veranstaltungen an. Die Hochschulen können für gebühren- oder entgeltpflichtige Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal vergütete Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	unverändert
<p>(2) Die Hochschulen können hochschuleigene Weiterbildungs- oder Fernstudiengänge auch in Kooperation mit Bildungsanbietern außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch einen Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Der kooperierende Bildungsanbieter muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass der kooperierende Bildungsanbieter die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb übernimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	unverändert

ENTWURF**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

(3) Die Hochschulen können zur Organisation ihres Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes Unternehmen gründen, deren Anteile sie in vollem Umfang halten. Den Unternehmen können auf vertraglicher Grundlage insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: die Studienangebote vermarkten, die Studierenden beraten, die organisatorische Abwicklung des Studiums sicherstellen, die Markterkundung und Bewertung der Marktfähigkeit neuer Studiengänge einschließlich ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchführen sowie die Hochschule bei der Entwicklung neuer und der Änderung bestehender Studiengänge unterstützen einschließlich der Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit. Das Unternehmen kann mit den Studierenden Verträge insbesondere über die Leistungen der Hochschule abschließen. Dabei kann es auch die Gebühren und Entgelte für die von den Hochschulen erbrachten Leistungen vereinnahmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, für die Verwaltungsleistungen der Hochschule ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Aufgabe der Hochschulen ist es, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Soweit dies zur Gewährleistung des in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrangebotes erforderlich ist, kann sie ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebensicherheitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; das Unternehmen schließt die entsprechenden Verträge mit dem Lehrpersonal.“

unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>In Satz 1 werden die Wörter „Der Studierende kann“ durch die Wörter „Die Studierenden können“ ersetzt.</u></p> <p>b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p><u>„Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“</u></p>	<p>24. § 37 wird aufgehoben.</p>
<p>25. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„6. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,“.</p> <p>bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „positive oder negative“ eingefügt.</p>	<p>25. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Hilfsmitteln oder -personen“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „sowie einer Pflegezeit nach Maßgabe des Pflegezeitgesetzes“ eingefügt.</p>	c) unverändert
<p>c) Absatz 10 <u>wird aufgehoben.</u></p>	<p>d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(10) Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Hochschulstudium abgeschlossen wird, gemeldet zu haben, so werden sie von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 17 exmatrikuliert werden.“</p>
<p>26. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Dabei sollen insbesondere Formen des digitalen Lehrens und Lernens einbezogen werden.“</p>	unverändert
<p>27. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Masterstudiengang, in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder in einem anderen universitären, mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abzuschließenden Studiengang voraus.“</p>	<p>27. unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>aa) unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) unverändert
„Dabei gelten für Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Nähere“ die Wörter „zum Verfahren und zu einer angemessenen regelmäßigen Betreuung der Promovierenden“ eingefügt.	b) unverändert
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„(4) Die Hochschulen mit Promotionsrecht und die Fachhochschulen wirken eng zusammen, um eine Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen.“	
28. § 44 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) unverändert
„Dies gilt auch dann, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule besteht.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden eine eigene Interessenvertretung bilden.“	b) unverändert
29. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.“	29. unverändert a) unverändert
b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock kann bestimmen, dass Satz 2 für die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren sowie für Lehrbeauftragte nicht gilt.“	b) unverändert
30. § 51 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	30. unverändert a) unverändert

ENTWURF**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

„(2) Die Mitglieder der Hochschule sind der wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Die Hochschulen stellen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „Mitgliedschaftsrechte und -pflichten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „durch Hochschulsetzung können Ausnahmen zugelassen werden.“ werden angefügt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule vorsehen, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Hochschule erklärt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung.

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(8) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule eine schriftliche Erklärung verlangen, in der die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit bestätigt wird. Wer eine falsche Erklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Hochschule.“</p>	
<p>31. § 58 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	31. unverändert
<p>„Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, ist vorrangig zu berufen, wer eine Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation sowie eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.“</p>	
<p>32. § 59 wird wie folgt geändert:</p>	32. unverändert
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	a) unverändert
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und in der Regel international“ eingefügt.</p>	aa) unverändert
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	bb) unverändert
<p>aaa) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ eingefügt.</p>	aaa) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.	bbb) unverändert
ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	ccc) unverändert
„3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder“.	
ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	ddd) unverändert
„4. dies erforderlich ist, um eine herausragend qualifizierte Professorin oder einen herausragend qualifizierten Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat, an der Hochschule zu halten.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufgabenbeschreibung“ durch das Wort „Funktionsbeschreibung“ ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Auf eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.“	c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ ein Komma und die Wörter „soweit es nicht auf eine Vorlage verzichtet“ eingefügt.	d) unverändert
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie ein vergleichendes Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen beizufügen.“	
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	bb) unverändert
„In künstlerischen Fächern kann ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches erstattet werden, oder auf Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder angehört haben.“	
f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	f) unverändert
„(6) Mitglieder der eigenen Hochschule gemäß § 55 Absatz 1 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Sie sollen nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt oder eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
33. § 61 wird wie folgt geändert:	33. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„(3) Professorinnen und Professoren können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die Befristung gelten die insoweit für das Beamtenverhältnis auf Zeit sowie auf Probe getroffenen Regelungen entsprechend. Mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung erworben, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.“	
b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.	b) unverändert
c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	c) unverändert
„(8) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Fachbereiches Professorinnen oder Professoren der eigenen Hochschule, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln finanziert wird. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen. Absatz 7 bleibt unberührt.“	

ENTWURF

34. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“ gestrichen.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur handelt.“

Beschlüsse des
7. Ausschusses

34. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als neun Jahre betragen haben.“

- b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur handelt.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
35. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:	35. unverändert
§ 62a Tenure-Track-Professur	§ 62a Tenure-Track-Professur
(1) Die Einstellung auf eine Juniorprofessur oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track). Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine unbefristete Professur wird in einem qualitätsgesicherten Evaluationsverfahren geprüft, das sich auch auf die Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung für die Professur erstreckt. Mindestens die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen. Die Hochschule kann im Falle der Einstellung auf eine Professur auf Zeit eine Zwischenevaluierung vorsehen; in diesem Fall gilt § 62 Absatz 2 entsprechend. Bei negativer Tenure-Evaluation kann das Beschäftigungsverhältnis auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.	unverändert
(2) Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob die Einstellung mit einer Zusage nach Absatz 1 verbunden wird. Nach erfolgter Ausschreibung oder Einstellung ist die Ausweisung der Professur als Tenure-Track-Professur unzulässig.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt gemäß §§ 59 und 60 mit folgenden Maßgaben:	unverändert
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Stellen sind öffentlich und international auszuschreiben und mit einem Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage zu versehen, 2. zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 59 Absatz 5 ist dem Berufungsvorschlag ein Einzelgutachten einer international ausgewiesenen Professorin oder eines international ausgewiesenen Professors beizufügen; wenn es das fachliche Profil der Professur gebietet, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. 	
(4) Die Hochschulen regeln Struktur, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren in einer Satzung. § 62 Absatz 3 findet keine Anwendung.“	unverändert
36. § 66 wird wie folgt geändert:	36. unverändert
<ol style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.“ 	a) unverändert
<ol style="list-style-type: none"> b) Der Absatz 3 wird Absatz 2. 	b) unverändert

ENTWURF

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Qualifikationsziel Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist; bei erstmaliger Einstellung in der Regel nicht unter drei Jahren. Der Beschäftigungsumfang beträgt in der Regel mindestens die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, die der Vorbereitung einer Promotion oder vergleichbaren Qualifikation förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel der jeweiligen Arbeitszeit Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden, bis zur Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von höchstens der Hälfte der Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten.“

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

- c) unverändert

ENTWURF

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Qualifikationsziel Habilitation oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird für die Dauer von drei Jahren begründet und im Laufe des dritten Jahres mit Zustimmung der oder des Beschäftigten um weitere drei Jahre verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren. Einstellungs voraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 beschäftigt werden, werden in befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die Dauer der Befristung der Arbeitsverhältnisse soll sich an den mit der Hochschule vereinbarten Qualifikationszielen orientieren. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie in der Laufbahn der Fachrichtung Wissenschaftlicher Dienst im Beamtenverhältnis auf Probe zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eingestellt werden.“

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

- d) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 und 3 bis 5“ ersetzt.	e) unverändert
37. § 70 wird wie folgt geändert:	37. unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) unverändert
„Abweichend von § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt die Ernennung auf Lebenszeit keine Bewährung in einer Probezeit voraus.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind“ durch die Wörter „das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 55 Absatz 1), das im Beamtenverhältnis auf Zeit eingestellt ist“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) In Satz 9 werden die Wörter „Die Sätze 6 und 7“ durch die Wörter „Die Sätze 7 und 8“ ersetzt.	bb) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	c) unverändert
„(4) Das Beamtenverhältnis auf Zeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auf Antrag bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c der Elternzeitlandesverordnung vorliegen.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	e) unverändert
f) Dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:	f) unverändert
„(7) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zur Vertretung einer Professur, als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler oder im Rahmen eines Lehrauftrages in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit berufen, findet § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
38. § 71 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	38. unverändert
a) In Nummer 2 werden die Wörter „Anzeige oder der Allgemeingenehmigung“ durch das Wort „Anzeigepflicht“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Nummer 6 werden die Wörter „der allgemeinen Genehmigung und“ gestrichen.	b) unverändert
39. § 73 wird wie folgt geändert:	39. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘“ durch die Wörter „Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bezeichnung ‚Honorarprofessorin‘ oder ‚Honorarprofessor‘“ durch die Wörter „Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘“ ersetzt.	b) unverändert
40. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	40. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „und in Ausnahmefällen auch zur Sicherstellung“ eingefügt und die Wörter „oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf“ gestrichen.	a) unverändert
b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „In künstlerischen Studiengängen sind Lehraufträge zur Sicherstellung des Lehrangebotes grundsätzlich zulässig. § 32 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“	b) unverändert

41. § 79 wird wie folgt geändert:	41. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für Angestellte geltenden“ gestrichen.	a) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der zu einem“ die Wörter „ersten oder einem weiteren“ eingefügt.	b) unverändert
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die Befristung von Arbeitsverhältnissen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die bereits ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben, ist bis zu einer Dauer von zwei Jahren zulässig.“	c) unverändert
42. § 80 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingebracht werden“ ein Komma und die Wörter „die durch den Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 81 Absatz 4 zu behandeln sind“ angefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.	b) unverändert
43. § 81 wird wie folgt geändert:	43. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 15 Absatz 1“ gestrichen.	a) unverändert
b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.	b) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
<p>„(8) Die Grundordnung kann anstelle des Konzils die Einrichtung eines erweiterten Senats vorsehen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Die Mitglieder des erweiterten Senats bestehen aus den Mitgliedern des Senats (engerer Senat) und weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung. Für den erweiterten Senat gilt § 80, für den engeren Senat § 81 entsprechend.“</p>	
44. § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	44. unverändert
a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „bei mehr als 600 Beschäftigten hat die Entlastung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten die volle regelmäßige Arbeitszeit zu betragen.“ werden angefügt.	a) unverändert
b) In Satz 2 wird das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiterin“ die Wörter „oder einen Mitarbeiter“ eingefügt.	b) unverändert
45. § 89 wird wie folgt geändert:	45. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senat wählt“ durch die Wörter „Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung (§ 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz)“ ersetzt.	b) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit.“</p>	c) unverändert
<p>d) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“</p>	d) unverändert
46. § 91 wird wie folgt geändert:	46. unverändert
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 15 Absatz 1“ gestrichen.</p>	a) unverändert
<p>b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.</p>	b) unverändert
47. § 92a wird wie folgt geändert:	47. unverändert
<p>a) Der Überschrift werden die Wörter „und Einrichtungen“ angefügt.</p>	a) unverändert
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	b) unverändert
<p>c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p> <p>„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben können Hochschulen durch Vertrag mit Zustimmung der Senate regeln, dass Fachbereiche gemeinsame Einrichtungen bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.“</p>	c) unverändert

48. § 94 wird wie folgt geändert:	48. unverändert
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschulen ermöglichen ihrem wissenschaftlichen Personal die Zweitveröffentlichung dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.“	a) unverändert
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Für wissenschaftliche organisatorische Einheiten gelten die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche entsprechend.“	b) unverändert
49. In § 96 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist eine“ durch die Wörter „Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock sind“ ersetzt und nach dem Wort „der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.	49. unverändert
50. Dem § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Universitätsmedizin Greifswald, die Universitätsmedizin Rostock sowie die beiden Universitäten wirken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit auf dieser Grundlage werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf, geregelt. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“	50. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
51. § 101 wird wie folgt geändert:	51. § 101 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) unverändert
aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.	aaa) unverändert
bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	bbb) unverändert
„5. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre,“.	
ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	ccc) unverändert
„6. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Leitungsebene der universitären Krankenversorgung,“.	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ddd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt: „7. eine externe sachverständige Person mit einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen,“.	ddd) unverändert
eee) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.	eee) unverändert
bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Die externen Sachverständigen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt; die externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der externen Sachverständigen in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin des Landes ist ausgeschlossen.“	bb) unverändert
cc) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.	cc) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>52. § 102 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 84 Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 84 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Ärztliche Vorstand soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und muss als Ärztin oder Arzt über einschlägige Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen.“</p> <p>bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates sowie der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken und Institute.“</p>	<p>c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:</p> <p>„Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende darf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen der Fachbereichsleitung sowie des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin teilnehmen. Sie oder er kann dieses Recht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen.“</p> <p>52. unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Satz 9 wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„Der Kaufmännische Vorstand muss über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium verfügen und einschlägige Berufserfahrung besitzen.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) unverändert
„Die erstmalige Bestellung zum Kaufmännischen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates.“	
53. § 104a wird wie folgt geändert:	53. unverändert
a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„6. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,“.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Vorstandes“ gestrichen.	b) unverändert
54. § 104b wird wie folgt geändert:	54. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „110“ ein Komma und die Angabe „112“ eingefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 wird Satz 6 aufgehoben.	b) unverändert
c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Rückzahlung“ die Wörter „der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer“ eingefügt.	c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>55. § 104c wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Universitätsmedizin bedient sich bei der Umsetzung ihrer Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverstandes der Staatlichen Hochbauverwaltung. Damit verbleibt die Bauherrenschaft bei der Staatlichen Hochbauverwaltung.</p> <p>(2) Für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen im laufenden Betrieb, die planerische und bauliche Leistungen erfordern, wird eine gemeinsame Bauleitung von Universitätsmedizin und Staatlicher Hochbauverwaltung unter fachaufsichtlicher Leitung der Staatlichen Hochbauverwaltung gebildet. Die Universitätsmedizin legt die auszuführenden Maßnahmen und deren Prioritäten fest. Die Zuständigkeiten der Staatlichen Hochbauverwaltung für Planung und Durchführung der Maßnahmen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen außerhalb des laufenden Betriebes <u>bis zur Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Jahr</u> gegenüber der Staatlichen Hochbauverwaltung anweisen. <u>Das gleiche gilt für Baumaßnahmen</u>, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden.</p> <p>(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen der Universitätsmedizin auf die Universitätsmedizin übertragen.“</p>	<p>55. § 104c wird wie folgt gefasst:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen außerhalb des laufenden Betriebes für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden, gegenüber der Staatlichen Hochbauverwaltung anweisen.</p> <p>unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
56. § 104d wird wie folgt geändert:	56. unverändert
<p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen keine Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen, können nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen der §§ 61, 62 und 62a in einem Beamtenverhältnis zum Land eingestellt werden. Mit der Ernennung wird ihnen eine Tätigkeit entsprechend der näheren Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung ihrer Stelle in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin zugewiesen, Anstellungsbehörde ist die Universität. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	a) unverändert
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „mit Aufgaben in der Krankenversorgung“ eingefügt.</p>	b) unverändert
<p>c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.</p>	c) unverändert
57. § 108 wird wie folgt geändert:	57. unverändert
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	a) unverändert
<p>aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:</p> <p>„5. Prüfungen nur von Personen abgenommen werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes dazu berechtigt sind,“.</p>	aa) unverändert
<p>bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.</p>	bb) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und nach dem Wort „Lehrenden“ werden die Wörter „in vergleichbarem Umfang wie an entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden sind und“ eingefügt.	cc) unverändert
dd) Nach der neuen Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:	dd) unverändert
„8. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden, die ein Berufungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Hochschule durchlaufen haben, 9. die Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss im akademischen Kernbereich eine autonome Entscheidungsfindung durch die zuständigen Gremien sowie ein maßgeblicher Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung gewährleistet sein.“	
ee) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 10 bis 13.	ee) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Dem Satz 1 werden nach dem Wort „verleihen“ die Wörter „und diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates steht und die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet ist“ angefügt.	aa) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:	bb) unverändert
„Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen.“	
cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.	cc) unverändert
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) unverändert
„(4) Der Betrieb ausländischer Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf der Erlaubnis (Gestattung). Die Gestattung kann erteilt werden, wenn <ol style="list-style-type: none">1. es sich um staatliche Hochschulen handelt oder wenn sie im Herkunftsstaat staatlich anerkannt sind,2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung anbieten,3. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen,4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates steht,5. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,6. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung akkreditiert ist,	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>7. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gesichert ist,</p> <p>8. die Forschung und Lehre anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und</p> <p>9. die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 7 sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Antrag auf Gestattung und bei jeder Ausweitung des Studienangebots nachzuweisen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist.“</p>	
58. § 109 wird wie folgt geändert:	58. unverändert
a) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ eingefügt.	a) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Der Nummer 3 wird ein Semikolon und die Wörter „Namensbestandteil sind der Sitz der Hochschule sowie eine Angabe zur Art der Hochschule,“ angefügt.	aa) unverändert
bb) In Nummer 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. im Falle einer unbefristeten Anerkennung ist spätestens nach 15 Jahren eine insti- tutionelle Reakkreditierung vorzusehen.“	cc) unverändert
59. § 110 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	59. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„Die Beschäftigung von hauptberuf- lichen Lehrenden, die Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrern erfüllen sollen, ist dem Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur vorher anzuzeigen.“	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	b) unverändert
„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Beschäftigung insbesondere dann untersagen, wenn die Einstellungs- voraussetzungen nicht vorlagen, das Berufungsverfahren nicht ordnungs- gemäß durchgeführt wurde oder Tat- sachen vorliegen, die bei Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Ent- lassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können.“	
60. § 112 wird wie folgt geändert:	60. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„§ 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen“.	

ENTWURF

b) In Absatz 2 wird die Angabe „50 000“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen anordnen. Es kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.“

Artikel 2**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Dem § 76 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 203) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben (§ 61) werden auch die Belange der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte vertreten.“

**Beschlüsse des
7. Ausschusses**

b) unverändert

c) unverändert

61. § 114 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzungen der Hochschulen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften des geänderten Landeshochschulgesetzes anzupassen.“

Artikel 2**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

unverändert

ENTWURF**Artikel 3****Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen können in diesen Studiengängen nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule weitere Kriterien heranziehen und abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auf der Grundlage der bisherigen Leistungen des vorangehenden Studiengangs eine vorläufige Zulassung erfolgt.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind und deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, kann von der Bildung einer Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages abgesehen werden.“

2. In § 7 Nummer 2 wird nach dem Wort „ist“ das Komma und der Wortlaut „sowie den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind“ gestrichen.

**Beschlüsse des
7. Ausschusses****Artikel 3
entfällt**

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p data-bbox="308 320 670 376" style="text-align: center;">Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p data-bbox="180 421 794 633">Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.</p>	<p data-bbox="922 320 1289 376" style="text-align: center;">Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p data-bbox="805 421 962 450" style="text-align: center;">unverändert</p>
<p data-bbox="406 712 569 768" style="text-align: center;">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="180 813 794 880">Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p data-bbox="1023 712 1185 768" style="text-align: center;">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="805 813 962 842" style="text-align: center;">unverändert</p>

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts“ auf Drucksache 7/3556 in seiner 64. Sitzung am 22. Mai 2019 beraten und federführend an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 59. Sitzung am 30. Oktober 2019 beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen. Der Ausschuss hat eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf in zwei Teilen am 11. und 23. September 2019 durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3556 in seiner 64. Sitzung am 26. September 2019 und abschließend in seiner 65. Sitzung am 24. Oktober 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss beschlossen, dem Bildungsausschuss die Annahme der nachfolgenden EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Finanzausschuss begrüÙt die Novellierung des Landeshochschulrechts.
2. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderungen des Hochschulrecht sieht vor, dass dem Landtag zwölf Monate vor Ablauf der aktuellen Planungsperiode der Hochschulentwicklung die kommenden Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes vorgelegt werden. Eine Planungsperiode umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Aktuell sind es die Jahre 2016 bis 2020. Im aktuell gültigen Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 ist festgelegt, dass die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen müssen.
3. Dem Finanzausschuss sollen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes für 2021 bis 2025 zeitnah vorgelegt werden, spätestens - wie durch die Novellierung des Gesetzes vorgesehen - im Dezember 2019.“

Der Ziffer 1 der EntschlieÙung hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Den Ziffern 2 und 3 der Entschließung hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich zugestimmt.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 11. und 23. September 2019 dargestellt.

Die Rektorin der Universität Greifswald hat erklärt im Hinblick auf die neue Regelung der Hochschulentwicklungsplanung, dass im Erstellungsprozess der Eckwerte nicht lediglich das Benehmen mit den Hochschulen zu den Eckwerten herzustellen sein sollte, sondern vielmehr das Einvernehmen. Die Eckwerte hätten beispielsweise weitreichende Auswirkungen für die Studiengestaltung und die Forschungsschwerpunkte. Dies seien aber Themen, die genuiner Gegenstand der Hochschulautonomie seien. Die Universität Greifswald unterstützt das Ziel, den Anteil von Frauen unter den Professoren zu erhöhen. Dies sei jetzt schon Gegenstand von Zielvereinbarungen und sei schon erfolgreich gewesen. Die geplante Regelung hingegen sei in den Details unklar, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung. Es müsse stets das Prinzip der Bestenauslese gelten. Vorgaben wie Promotionsstellen zu besetzen seien, könnten einen Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft bedeuten. Sie hat betont, dass die Möglichkeit ad-personam Rufe zu erteilen unter Verzicht auf eine Ausschreibung, wenn es sich um besonders qualifizierte Personen handele, eingeführt werden müsse. Ebenso sei erforderlich, bei der Hebung von W2- auf W3-Professuren von einer Ausschreibung absehen zu können. Wenn bei einer Tenure-Track-Stellenbesetzung ein Ruf an eine Junior-Professorin/einen Junior-Professor ergehen soll, müsse man die Möglichkeit haben frühzeitig den Tenure, also die Berufung auf die Professur vorzunehmen. Bei der Besetzung einer Junior-Professur werde vorausgesetzt, dass zwischen der Berufung maximal sechs Jahre vor und nach der Promotion ein Beschäftigungsverhältnis bestanden habe. Dieser Zeitraum müsse auf neun Jahre ausgedehnt werden, da es ansonsten nicht gelingen würde, die Qualifiziertesten zu gewinnen, die zum Teil auch nur ein halbes Jahr oder ein Jahr länger Zeit gebraucht haben. Hinsichtlich der Überarbeitung der Befristungsregelungen hat die Universität Greifswald angeregt, die Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes einzuhalten. Die geplante Regelung stehe im Widerspruch zum bundesweiten Wissenschaftszeitvertragsgesetz und könnte zu rechtlichen Unsicherheiten führen. Die geplante Dreijahresregelung bei Erstverträgen erachte die Universität als sinnvoll, sofern sie Landesstellen betreffe. Es gebe im Gesetzentwurf Regelungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Universitätsmedizin und Universität die abzulehnen seien, etwa die Besetzung des Aufsichtsrats ohne die entsprechende Einflussnahme der Universität.

Die Universität Greifswald hat erklärt, eine zentrale Vorschrift in der Hochschulfinanzierung sei § 16 Absatz 1, wonach sich die staatliche Finanzierung der Hochschulen an deren Aufgaben zu orientieren habe. Dem sei in der Vergangenheit, bei Zuschreibung neuer Aufgaben, nicht stets Rechnung getragen worden. Im Zusammenhang mit dem Entwurf von Eckwerten und Doppelhaushalt drohe dieser Grundsatz erneut verletzt zu werden. Neue zusätzliche Aufgaben wie Nachhaltigkeit, Inklusion und Digitalisierung bedürften entsprechender Ressourcen, um die Umsetzung zu ermöglichen.

So seien beispielsweise bei der Digitalisierung die vier Handlungsfelder Lehre, Forschung, Verwaltung und Infrastruktur betroffen und unterliegen vielfältigen Anforderungen. Die Umsetzung sei personal- und kostenintensiv. Man gehe hinsichtlich der Einführung der E-Verwaltung von 1,35 Mio. Euro einmaligen Sachkosten aus. Der Personalbedarf in Verwaltung und Rechenzentrum liege etwa bei acht Stellen. Für die Bewältigung von Daueraufgaben müssten die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden, temporäre Projektmittel könnten keine nachhaltige Lösung sein. Hinzukomme, dass beispielsweise die Gleichstellungsbeauftragten nach § 88 des Gesetzesentwurfes freizustellen seien, ohne dass die erforderlichen Mittel hierfür bereitgestellt werden. Neue Aufgaben würden angemessene finanzielle Mittel sowie eine entsprechende Stellenausstattung erfordern. Andernfalls entstehe ein Widerspruch zu § 3 des Gesetzesentwurfes, wonach das Ziel bestehe gute Beschäftigungsbedingungen zu schaffen. Neue Aufgaben brächten Arbeitsverdichtungen mit sich, sofern keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt würden.

Der Lehrstuhl öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht Universität Greifswald hat geäußert, das bisherige Verfahren zur Erarbeitung der Eckwerte werde umgekehrt. Bisher habe es Hochschulentwicklungspläne gegeben und auf dieser Grundlage seien Eckwerte und schließlich Zielvereinbarungen abgeschlossen bzw. beschlossen worden, nun werde das umgedreht, sodass die Hochschulentwicklungspläne am Ende stünden. Die Beteiligung der Gremien sei an die Hochschulentwicklungspläne gekoppelt, somit finde eine Beteiligung der universitären Gremien erst am Ende statt. Er hat angeregt, dass die Gremien möglichst frühzeitig zu beteiligen und entsprechende Regelungen dafür zu schaffen seien. Im Hinblick auf die Besetzung des Aufsichtsrates führt er aus, dass die Universitätsmedizin eine Teilkörperschaft der Universität sei. Dies müsse sich auch in der Besetzung des Aufsichtsrates widerspiegeln. Die Universität solle im Aufsichtsrat mit zwei Sitzen vertreten sein. Wenn man nur einen Sitz bereithalte, dann müssten alle externen Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Universität bestellt werden. Er hat zu bedenken gegeben, dass bei der Ausschreibung von Medizinprofessuren die Universitäten beteiligt werden sollten. Durch den Gesetzesentwurf erfolge bezüglich des Haushaltes eine deutliche Verschiebung, da die Verwaltung der Mittel bisher Selbstverwaltungsaufgabe gewesen sei, jetzt staatliche Aufgabe werde. Damit würde die Autonomie, die sich mit einem Globalhaushalt verbinde, dem Ministerium zukommen. Dies würde die Idee des Globalhaushalts infrage stellen.

Der Prorektor für Studium und Lehre Hochschule Stralsund hat die beabsichtigte Novellierung des Landeshochschulgesetzes begrüßt. Er hat die Regelung zum Wegfall der Vorabquote in § 9 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz befürwortet. Er hat sich der Kritik an § 15 des Gesetzesentwurfes angeschlossen. Der Prorektor hat die Möglichkeiten zur Promotion an Fachhochschulen begrüßt. Man stehe der beabsichtigten Dreijahresbefristung kritisch gegenüber. Bisher habe man gute Erfahrungen mit einer Zweijahresbefristung und einer anschließenden Evaluierung gemacht. Die beabsichtigte Regelung in § 31 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes und die damit beabsichtigte Erhöhung der Durchlässigkeit, hinsichtlich der Zulassung zum Masterstudium für einen weiterbildenden Master, werde begrüßt. Er hat zu bedenken gegeben, dass Studieninteressierte faktisch die gleichen Kompetenzen erworben haben müssten, so als hätten sie einen Bachelorabschluss gemacht. Dies ließe sich durch eine Eignungsprüfung jedoch nicht umfänglich abprüfen. Ferner fehle beispielsweise die akademische Vorbildung sich mit wissenschaftlichen Arbeiten auseinanderzusetzen. Daneben bestehe die Befürchtung, dass Studieninteressierte vermehrt auf die Erlangung eines Bachelorabschlusses verzichten würden.

Er hat kritisiert die Einengung der Möglichkeit nach § 76 des Gesetzesentwurfes Lehrbeauftragte zu engagieren. Damit werde ein Ausnahmetatbestand geschaffen. Es gebe aber beispielsweise im Sprachenbereich die Notwendigkeit auf die Bedarfe der Studierenden flexibel reagieren zu können. Daneben werde an der Fachhochschule vor allem in einigen Bereichen spezielle Expertise benötigt. Dort wolle man auf den Mehrwert durch Lehrbeauftragte nicht verzichten wollen.

Die Hochschule Stralsund hat die Neuregelung des § 37 des Gesetzesentwurfes und die damit verbundene Klarstellung begrüßt, wann eine Prüfung als nicht bestanden zu werten sei. Gleichzeitig hat die Hochschule Stralsund angeraten, die Fristenregelungen zu liberalisieren. Derzeit müssten Wiederholungsprüfungen bereits im Folgesemester erfolgen, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen. Der Drittversuch müsse dann wiederum in dem darauffolgenden Semester stattfinden. Diese Regelung führe vielfach zu Problemen, wenn beispielsweise ein Auslandsaufenthalt geplant sei. Das wiederum führe dazu, dass sich Studierende scheuen würden den Erstversuch anzutreten und sich damit gleichzeitig die Studienzeit verlängert. Andere Bundesländer hätten zur Liberalisierung ein Wiederholungskonto eingeführt. Zumindest müsse der Letztversuch liberalisiert werden. Im Hinblick auf die Aufgabenübertragungen über § 16 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes hat er darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit viele Aufgabenübertragungen erfolgt seien, ohne dass dies mit einer ausreichenden Zuweisung von Ressourcen einhergegangen sei. Das stelle einen Widerspruch zum Ziel des Gesetzesentwurfes dar, gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal zu schaffen. Problematisch sei in diesem Zusammenhang, dass zur Verfügung stehende Ressourcen von den Hochschulen nicht flexibel eingesetzt werden könnten. So bestehe derzeit das Stelleneinsparungskonzept für die Hochschulen und zwingt zum Stellenabbau. Es sei insbesondere bei kleineren Hochschulen problematisch, Querschnittsaufgaben sowie neue Aufgaben mit den vorhandenen Stellen zu erfüllen. Mit den vorgesehenen Regelungen zur Hochschulentwicklungsplanung würde die Beteiligung der Hochschule nicht angemessen sichergestellt. Der Gesetzentwurf sehe die Herstellung des Benehmens vor, hier müsse das Einvernehmen erzielt werden. Andernfalls werde die Hochschulautonomie nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzukomme noch, dass der Gesetzentwurf die rechtzeitige Beteiligung der Hochschulorgane nicht vorsehe.

Die Universität Rostock hat die Regelung zum voraussetzungslosen Teilzeitstudium begrüßt. Sie hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass zur Qualifizierung von Fachkräften - wie schon in anderen Bundesländern - ein Berufsakademiegesetz erforderlich sei. Andernfalls würden Unternehmen ihre Fachkräfte in den angrenzenden Bundesländern qualifizieren lassen. Hinsichtlich der Einführung eines Probestudiums hat die Universität angeraten, die Hürden nicht derart hoch anzusetzen, andernfalls sei ein Scheitern vorprogrammiert. Die Novellierung des Landeshochschulgesetzes solle unter anderem dazu dienen, die Probleme, die Bologna gebracht habe, zu beseitigen. So müssten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Abbruchquoten gesenkt werden. Ferner müsste die Bewirtschaftung der Hochschulhaushalte hin zu echten Globalhaushalten flexibilisiert sowie die Hochschulautonomie berücksichtigt werden. Für die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben, wie beispielsweise IT-Sicherheit oder Datenschutz, bedürfe es entsprechender Personalressourcen. Die Universität hat kritisiert, dass sich das Bildungsministerium die Umwidmung von Professuren vorbehalte. Daneben sei die Regelung des § 37 des Gesetzesentwurfes - Frist-Fünfen - kritisch gesehen worden.

Den Hochschulen sei sehr daran gelegen, überregional attraktiv zu sein, die besten Köpfe ins Land zu holen, den Nachwuchs zu fördern - insbesondere auch Frauenförderung zu betreiben - und Internationalisierung, Inklusion, Toleranz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen zur Universitätsmedizin bestehe die Befürchtung, dass eine weitere Spaltung zwischen Universität und Universitätsmedizin herbeigeführt werden. Dies widerspreche den Grundprinzipien von guter Interdisziplinarität.

Die Universität Rostock hat ausgeführt, mit der beabsichtigten Novellierung würden den Hochschulen neue Aufgaben zugeschrieben, die nicht in die Hochschulhaushalte eingepreist seien. Es sei eine verstärkte Bürokratisierung durch Gesetzesänderungen und Richtlinien wahrnehmbar. Dies stehe im Widerspruch zu einem gut funktionierenden Wissenschaftsbetrieb. Die Universität Rostock hat betont, dass den Hochschulen für ihre Tätigkeiten Autonomie zugestanden werden müsse. Es gebe Änderungen, die ohne zusätzliche Kosten für das Land umsetzbar seien. Notwendig wäre aus Sicht der Universität die Etablierung eines Globalhaushaltes mit flexiblem Stellenhaushalt und die gleichzeitige Reduktion der direkt steuernden Maßnahme sowie die Etablierung effektiver Kontroll- und Berichtsinstrumente für die Hochschulen und die Landesregierung. Ferner müssten Kernplanstellen für hochschul-pakt-finanzierte Beschäftigungen mit Daueraufgaben geschaffen werden. Außerdem müsste eine Harmonisierung zwischen EU-, Bund- und Landesregelungen erfolgen. Das gelte insbesondere für die Bewirtschaftung von projektbezogenen Dritt- und Landesmitteln, arbeitsrechtlichen Regelungen zur Befristung und Qualifikation sowie zum Beschaffungsrecht. Die in § 66 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Dreijahresbefristungsregelung werde als nicht zielführend erachtet. Darüber hinaus solle keine Übertragung des Kassenwesens gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzesentwurfes an die Hochschulen erfolgen. Das Liquiditätsmanagement müsse zentral organisiert werden, andernfalls würden zusätzliche Stellen für entsprechendes Fachpersonal benötigt. Die Universität hat die Einführung einer Orientierungsphase zum Studienbeginn angeregt, um Abbruchquoten zu reduzieren. Es sei die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln und Ressourcen für die Neustrukturierung infolge des digitalen Wandels sowie für Berufsausbildungen für Spezialberufe, beispielsweise in den Bereichen Medien und Informationsdienste, erforderlich. Außerdem hat die Universität angeregt, dass Kooperationsvorhaben zwischen den Hochschulen im Land verstärkt koordiniert und gefördert werden sollten.

Die Hochschule Wismar hat geäußert, der Gesetzentwurf sei aus Sicht einer Hochschule für angewandte Wissenschaft nicht der große Fortschritt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Eckwerte und die Schaffung der haushälterischen Rahmenbedingungen, müssten die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenpräzisierungen tatsächlich erfüllen zu können. Es sei unter anderem die Flexibilisierung des Stellenplans erforderlich sowie die Schaffung von Bewirtschaftungsgrundsätzen zum Haushalt sowie eine entsprechende Weite bei den Eckwerten, die die Hochschulautonomie stärke. Die Hochschule hat dafür geworben, dass die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ durchgehend im Gesetz verwendet wird. Die Hochschule strebe weitergehende Regelungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Promotion an. So solle ein Promotionskolleg ermöglicht sowie für bestimmte Bereiche ein Promotionsrecht eingeführt werden. Dies gebe es auch in anderen Bundesländern, beispielsweise in Hessen. In Sachsen-Anhalt sei eine ähnliche Regelung geplant. Mit den dortigen Hochschulen stehe man in unmittelbarem Wettbewerb.

Die Hochschule Wismar hat ausdrücklich die Neuregelung der §§ 31 und 32 zur wissenschaftlichen Weiterbildung im Gesetzentwurf begrüßt. Die WINGS GmbH in Wismar verfüge über 80 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigt seien. Diese Arbeitsplätze wären dann in Gefahr. Im Hinblick auf den Bereich Internationales bekenne sich die Hochschule zur Internationalisierung und spreche sich gleichzeitig gegen jegliche Quotenregelung aus.

Die Hochschule Neubrandenburg hat erklärt, der Gesetzentwurf greife eine Reihe wichtiger Punkte auf, die unter dem Blick der nationalen, internationalen Wettbewerbsfähigkeit tatsächlich positive Aspekte bewirken können. Die Aufgaben der Fachhochschulen seien in der Vergangenheit substanziell erweitert worden. Dies spiegele sich aber nicht in der personellen als auch sächlichen Ausstattung wieder. Die vorhandenen Ressourcen seien unzureichend. Im Hinblick auf die Digitalisierung müsse eine Stärkung der Verwaltung und der Infrastruktur erfolgen. Die Ausstattung der Hochschulen mit Ressourcen dürfe nicht nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Doppelhaushalt betrachtet werden. Vielmehr bedürfe es einer mittel- und langfristigen Finanzplanung. Dies zeige sich beispielsweise bei der Einführung von Studiengängen, dort müsse eine Evaluation über mehrere Kohorten erfolgen. § 15 des Gesetzesentwurfes stelle einen Eingriff in die Hochschulautonomie dar. Es müsse eine Änderung dahingehend erfolgen, dass das Einvernehmen herzustellen sei. Daneben müsse auch die Reihenfolge im Erarbeitungsprozess der Eckwerte geändert werden, insbesondere der Zeitpunkt der internen Hochschuldiskussion. Die Öffnung der Gebührenregelung in § 6 des Gesetzesentwurfes sowie die Ausgestaltungsmöglichkeiten in §§ 31 und 32 des Gesetzesentwurfes begrüße die Hochschule. Es wurde angeregt, den § 58 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes - Abweichen von Berufungsvoraussetzungen in Ausnahmefällen - dahingehend zu ändern. Es müsse in bestimmten Fällen möglich sein, auf Berufungsvoraussetzungen wie z. B. eine Promotion zu verzichten. Als Beispiele hat die Hochschule den Bereich Landschaftsbau sowie Katasterwesen genannt. Die Befristungsregelungen würden es erschweren Personal zu finden, unter anderem auf Grund der Dauer der Prüfung von Befristungsgründen. Für die Digitalisierung der Hochschulen sei ein 10-Jahres-Landesprogramm und eine Programmfinanzierung erforderlich, andernfalls würden die Hochschulen im Lande im Ländervergleich substanziell zurückfallen.

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat ausgeführt, es müsse eine Aufwertung von einer W2- auf eine W3-Professur ohne Ausschreibung möglich sein. Wenn man die Stelle ausschreiben müsse, führe dies zu Problemen, zum einen habe man diese Stelle nicht und zum anderen könne es passieren, dass nicht der Professor/die Professorin, die hervorragende Arbeit an der Hochschule leistet, auf Platz eins landet. Es könne der Fall eintreten, dass sich der Professor/die Professorin bei einer anderen Hochschule bewerbe und das Personal dem Land Mecklenburg-Vorpommern verloren gehe. Die Hochschule hat vorgeschlagen, das Doppel-fach Musik einzuführen. Damit könnten Studierende zugleich auf Lehramt Musik und für Musikschulen ausgebildet werden. Mit der geplanten Gesetzesnovelle würden Aufgabenübertragungen einhergehen. Es sei erforderlich, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben das notwendige Personal beschäftigt werden könne.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow hat geäußert, der Gesetzesvorschlag sehe eine Erweiterung des Aufgabenspektrums vor. Es würden jedoch die Ressourcen für die Umsetzung fehlen. Die Ausstattung für die Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissenstransfer seien nicht auskömmlich. Das betreffe sowohl die bauliche Situation als auch die Stellensituation, insbesondere die hohe Anzahl an befristeten Stellen. Verbeamtung sei für unbefristet Beschäftigte ein Attraktivitätskriterium. Ebenso wichtig sei die Befristung für Daueraufgaben einzuschränken. Die in § 4 des Gesetzesentwurfes angestrebte Erhöhung des Frauenanteils mit Hilfe des Kaskadenmodells bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren werde ausdrücklich begrüßt. Das sei an der Fachhochschule seit längerer Zeit ein Anliegen, Frauen entsprechend ihres Potentials besser zu fördern. Die Fachhochschule begrüßt die Möglichkeit zu Kooperationen im Bereich von Promotionen.

Die Universitätsmedizin Rostock hat ausgeführt, die Änderung des LHG solle nicht nur den Bedürfnissen der Ministerien, sondern auch denen der Hochschulen, der Universitäten und der Universitätsmedizinen gerecht werden. Die Änderung des Landeshochschulgesetzes solle wesentlich zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Zufriedenheit der Mitarbeiter sowohl der Ministerien aber auch der Mitarbeiter und Studierenden der Hochschulen beitragen. Im Hinblick auf die Verbeamtung hat die Universitätsmedizin erklärt, dass diese Möglichkeit auch für wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitätsmedizin gegeben sein müsse. Für Baumaßnahmen rät die Universitätsmedizin, die Bauherreneigenschaft an die Universitätsmedizinen, beispielsweise bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro, zu übertragen oder zumindest für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen eine gemeinsame Bau- und Projektleitung von Universitätsmedizin und BBL einzusetzen. Es bestehe vielfach die Schwierigkeit, dass Baumaßnahmen im laufenden Krankenhausbetrieb umgesetzt werden müssten. Bei der Besetzung der Aufsichtsräte solle das zweite universitäre Mitglied beibehalten werden. § 104 des Gesetzesentwurfes widerspreche der Hochschulautonomie, danach solle die Satzung der Universitätsmedizin ausschließlich durch den Aufsichtsrat ohne Beteiligung des Vorstandes beschlossen werden. Eine regelhafte internationale Ausschreibung von Professuren sei im Bereich der Universitätsmedizin nicht zielführend, da die Approbation sowie Deutschkenntnisse unabdingbar im Umgang mit Patienten seien. Die paritätische Besetzung von Berufungskommissionen sei wünschenswert, jedoch in der Praxis aufgrund von zu wenig Hochschullehrerinnen nicht umsetzbar. Die in § 15 des Gesetzesentwurfes neu geregelten Prozesse der Hochschulentwicklung würden die Entwicklungsplanung der Hochschulen verzerren. Der bisherige Text und Modus solle beibehalten werden. Die beabsichtigte Neuregelung in § 66 des Gesetzesentwurfes bzgl. der Befristungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verstoße gegen die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Eine landesgesetzliche Regelung sei nicht erforderlich. Zu § 104 d des Gesetzesentwurfes hat die Universitätsmedizin erklärt, dass schon Tarifverträge geschlossen würden, die entsprechende Passage im Paragraphen könne daher entfallen.

Der Direktor des Instituts für ImplantatTechnologie und Biomaterialien Rostock e. V. hat angeregt, dass die Eckwerte im Einvernehmen mit den Hochschulen erstellt werden. Er plädiert für eine Streichung der Regelung des § 37 des Gesetzesentwurfes und der damit verbundenen Frist-Fünfen. In vielen anderen Bundesländern sei eine solche Regelung nicht in den Landeshochschulgesetzen enthalten. Der Direktor hat die Einführung der Senior-Professur begrüßt.

Er hat vorgeschlagen, dass in Berufungsverfahren und in den Berufsordnungen eingeführt werde, dass Professoren im Ruhestand weiterhin Gutachter in Promotions- und Habilitationsverfahren sein können. Andernfalls stelle dies seiner Ansicht nach Altersdiskriminierung dar. Die Universitäten sowie die Universitätsmedizinen dürften im Aufsichtsrat nicht geschwächt werden.

Der Prodekan der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald hat erklärt, die gewählte Rechtsform und die Konstruktion der Universitätsmedizin in Zusammenarbeit mit der Universität habe sich bewährt. Seiner Ansicht nach seien die Aufsichtsräte ausreichend, um die Universitätsmedizinen und die Vorstände zu führen. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft sei notwendig und sinnvoll, um Bauvorhaben schneller und zügiger umzusetzen. Dies könne unter Umständen auch eine limitierte Bauherreneigenschaft, eventuell bis zu einem Betrag von 5 oder 10 Mio. Euro sein. Er hat eine andere Zusammensetzung der Aufsichtsräte angeregt. Es solle mehr Fachkompetenz aus dem Bereich der Medizin, der universitären Medizin in den Aufsichtsrat kommen. So könnten beispielsweise zwei professorale Mitglieder aus der Universitätsmedizin eine wesentliche Aufgabe leisten. Die Fakultäten hätten keinerlei oder nur sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte bei der Besetzung des kaufmännischen oder ärztlichen Vorstandes. Diese Lücke könne durch die Besetzung mit zwei professoralen Mitgliedern geschlossen werden.

Der Direktor der Klinik und Poliklinik für Innere Medizin der Universität Greifswald hat vorgeschlagen, die Bauherreneigenschaft uneingeschränkt an die Universitäten sowie die Universitätsmedizinen zu übertragen. Nur so könne sachgerecht für die Krankenversorgung gebaut werden.

Der kaufmännische Vorstand des Universitätsklinikums Greifswald hat vorgeschlagen, dass den Universitätsmedizinen die Bauherreneigenschaft entweder uneingeschränkt oder zumindest bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro übertragen werden solle. Sie regt an, dass zusätzliche Vertreter in den Aufsichtsrat kommen.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Greifswald hat die Novellierung des Landeshochschulgesetzes begrüßt. Er hat den Wunsch geäußert, dass in Verfahren zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre eine Beteiligung der Studierenden zwingend vorgesehen werden solle. Zur Sicherung der reibungslosen Arbeit der Vertretung der Studierendenschaft werde gefordert, dass den Organen der Studierendenschaften von den Hochschulen unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies könne in § 25 des Gesetzesentwurfes geregelt werden. Ferner müsse die Regelstudienzeit flexibilisiert werden. Es gebe eine Vielzahl an Gründen, wie beispielsweise familiäre oder finanzielle, warum die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden könne. Die Regelstudienzeit gehe bei der Berechnung von der optimalen Semesterzahl von idealen Studienbedingungen aus. Diese wären aber nur selten gegeben. Eine Flexibilisierung sei daher notwendig.

Das Studierendenparlament der Universität Greifswald hat die Einführung des Kaskadenmodells auf dem Weg zu mehr Gleichberechtigung in Forschung und Lehre begrüßt. Das Studierendenparlament fordert die Einführung einer sog. Zivilklausel in der Präambel des Landeshochschulgesetzes, wonach Forschung und Lehre nur friedlichen Zwecken dienen dürfe. Ferner werde die paritätische Besetzung der universitären Gremien unter Einbeziehung der Studierendenschaft gefordert. Außerdem werde die Streichung des § 37 des Gesetzesentwurfes und damit der Regelprüfungstermine gefordert.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Wismar hat die Schaffung von Promotionsregelungen gefordert, insbesondere für spezifische Bereiche an Hochschulen, für die es an den Universitäten keine Entsprechungen gebe, wie z. B. Seefahrt oder Ostrecht. Ohne solche Regelungen könnten diese Stellen nicht mehr nachbesetzt werden. Kooperative Promotionen seien in diesen Bereichen nicht möglich. Er hat angeregt, dass Fachschaften nicht nur fachliche Belange vertreten sollten, sondern beispielsweise auch Kulturveranstaltungen durchführen die der Campusbelebung dienen. Hinsichtlich der Prüfungsabmeldungen wurde vorgeschlagen, dass ein ärztliches Attest ausreichend sein solle und keine gesonderte Prüfung durch das Prüfungsamt erfolge. Die Regelungen zum Teilzeitstudium und zur Juniorprofessur würden begrüßt. Es wurde gefordert, dass eine unbegrenzte Anzahl an Urlaubssemestern im Krankheitsfall oder aufgrund familienbedingter Situationen möglich sein solle. Ferner wurde angeregt, die Studienzeiten zu flexibilisieren.

Der Studierendenrat der Universität Rostock hat erklärt, dass Bologna-System sei über die Maßen bürokratisiert und mache den Hochschulen an zu vielen Stellen zu viele Vorgaben. Er hat daher die Streichung des § 37 des Gesetzesentwurfes gefordert. Es brauche nur die Verpflichtung der Hochschulen ein Studium in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Regelstudienzeit in § 29 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes müsse für jene die sich engagieren, die aus persönlichen oder studienbedingten Gründen eine Verlängerung benötigen oder die Professionen zusätzlich während des Studiums erwerben wollen, flexibilisiert werden. Die Bestimmungen zum Freiversuch müssten umformuliert werden, dass dieser endlich zu einem echten Freiversuch werde, durch den man auch zu einem späteren Zeitpunkt im Studium vorherige Leistungen versuchen könne zu verbessern. Die Rolle der Fachschaftsräte müsse gestärkt werden.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Rostock hat die Streichung des § 37 des Gesetzesentwurfes gefordert, daraus resultiere eine Flexibilisierung des Studiums, welches Studierenden ermöglichen könne eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu absolvieren und gleichzeitig Praxiserfahrung zu sammeln. Die Einführung des Kaskadenmodells sei nach Ansicht des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht ausreichend. Daneben bedürfe es der Einführung eines festen Quotenmodells. Außerdem werde gefordert, dass die Gleichstellungsbeauftragte ein Stimmrecht erhalte. Eine weitere Forderung sei die Einführung von studentischen Prorektoraten. Die Erfahrungen an der Universität Rostock hätten gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Universität und studentischem Prorektorat, insbesondere zur Verbesserung der inneruniversitären Kommunikation, zur Erleichterung vieler Prozesse beigetragen habe.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Stralsund hat geäußert, man sei strikt gegen die Möglichkeit, zu einem weiterbildenden Master ohne einen vorherigen Bachelor-Abschluss zugelassen zu werden. Nach Ansicht des Studierendenausschusses sei keine Einstufungsprüfung in der Lage, die aus einem Bachelor erworbenen Kompetenzen vollumfänglich abzuprüfen. Den Studienanfängern würden die erforderlichen Grundkenntnisse fehlen, was zu einer Erhöhung der Abbrecherquote führen könne. Ferner komme diese einer Entwertung des Bachelors gleich. Es werde die Beibehaltung der Akkreditierungspflicht gefordert. Bei einer Abkehr von der Akkreditierungspflicht werde eine bundesweit und international anerkannte Qualitätssicherung erfordern, um eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse, eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Der Verzicht auf die Akkreditierungspflicht werde zu Problemen für die Absolventen der nicht akkreditierten Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt führen. Nach Ansicht des Studierendenausschusses liege ein Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz sowie in die Hochschulautonomie durch das geänderte Verfahren zur Hochschulentwicklungsplanung vor. Die Hochschulentwicklung solle in erster Linie den Hochschulen überlassen werden. Bei der Einführung des Kaskadenmodells müsse das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Bestenauslese eingehalten werden. Die Erhöhung des Anteils an qualifizierten Frauen in der Wissenschaft sei ein überaus wichtiges Ziel, jedoch werde eine Quote als ungeeignetes bzw. nicht zielführendes Mittel angesehen. Es bedürfe einer Analyse, warum sich zu wenig qualifizierte Frauen in der Wissenschaft auf solche Stellen bewerben. Erst danach könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgenommen werden. Es werde die Regelung zur Promotion von Studierenden an Fachhochschulen begrüßt. Diese Änderung erhöhe die Attraktivität der Promotion für Fachhochschulabsolventen. Der Studierendenausschuss lehne jedoch ein pauschales Promotionsrecht für Fachhochschulen, mit Ausnahme von speziellen Fachbereichen, ab. Man unterstütze die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung zur Kooperation der Universitäten und Fachhochschulen. Die Flexibilisierung der Prüfungszeiten sei unabdingbar. Den Hochschulen solle die Möglichkeit gewährt werden, durch eine Änderung der Rahmenprüfungsordnung eine Flexibilisierung der Prüfungszeiten vorzunehmen.

Das Studierendenparlament der Hochschule Neubrandenburg hat in § 15 des Gesetzesentwurfes einen Eingriff in die Hochschulautonomie gesehen. Die Hochschulentwicklungsplanung solle von den Hochschulen ausgehen. Hinsichtlich der Promotionen an Fachhochschulen gebe es in Neubrandenburg schon einen Kooperationsvertrag mit der Universität Rostock. Kooperative Promotionsverfahren seien erfolgreich, diese sollten weiter ausgebaut werden. Es werde eine Flexibilisierung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsregelungen gefordert. Es solle keine Zwangsanmeldungen mehr, nach Nichtbestehen einer Prüfung, geben. Dies habe für viele Studenten dazu geführt, dass sie in einem Sog aus Prüfungen gefangen gewesen seien und am Ende abgebrochen hätten. Die Studierendenschaft Neubrandenburg würde kritisch sehen, dass durch die Novelle bei Studieninteressierten ohne Hochschulzugangsberechtigung der Beruf einen fachspezifischen Bezug zum ausgewählten Studium haben müsse. Diese Regelung werde abgelehnt. Die Studierendenschaft hat die geplante Regelung in § 32 des Gesetzesentwurfes - Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums begrüßt. An der Hochschule Neubrandenburg erfülle das Institut für Fort- und Weiterbildung, ein An-Institut, diese Aufgabe. Durch die Regelung würden die Aufgaben nun auch gesetzlich verankert.

Der Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock hat eine Flexibilisierung des Studiums sowie die Anerkennung des Doppelfachs Musik gefordert. Wenn Studierende eine exzellente Ausbildung erfahren sollen, brauche es ausreichend Personal und eine adäquate technische Ausstattung. Derzeit könne die optimale Ausbildung der Studierenden nicht mehr nur nicht gewährleistet werden, sondern sie sei offensichtlich nicht mehr zeitgemäß und behindere sogar Studierende in ihrer Ausbildung. Es seien Veränderungen notwendig.

Der Gesamtpersonalrat der Universitätsmedizin Rostock hat erklärt, die Beschäftigten seien die wichtigste Ressource für die Hochschulen und die Universitätsmedizinen. Sie seien für Erfolg und Misserfolg entscheidend. Begrüßt werde, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auch die Inklusion als Förderziel für die Hochschulen benannt worden seien sowie die Aufhebung des Ausschlusses der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Personalräten und Gremien der Hochschulen. Positiv sei ebenfalls die Festschreibung der Mindestbefristungsdauer bei Neueinstellungen mit dem Qualifikationsziel Promotion oder Habilitation auf drei Jahre. Ebenfalls zu begrüßen sei, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte durch die Personalräte für die wissenschaftlichen Beschäftigten bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben nach § 61 PersVG vertreten werden sollen. Es werde noch weiterer Verbesserungsbedarf hinsichtlich einer Ausweitung auf §§ 68 bis 70 PersVG gesehen. Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung zur Besetzung der Aufsichtsräte werde Änderungsbedarf gesehen, nur eines von neun Aufsichtsratsmitgliedern an den Universitätsmedizinen sei ein von allen Beschäftigten gewählter Vertreter bzw. Vertreterin. In der privaten Wirtschaft sei bei ähnlichen Betriebsgrößen eine paritätische Besetzung in Gremien vorgesehen. Es sei ein ähnliches Verhältnis anzustreben. Die Minimal-Alternative sei, dass zumindest die Vorsitzenden der drei Personalräte, die an den Universitätsmedizinen aktiv sind, also Gesamtpersonalrat, nichtwissenschaftlicher Personalrat und wissenschaftlicher Personalrat sowie die Gleichstellungsbeauftragte im Aufsichtsrat vertreten sein sollen. Ergänzend dazu müsse es eine Stellvertreterregelung geben. Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des Personalvertretungsgesetzes bedürfe es weiterer Änderungen. Für die Gesamtpersonalräte der Universitätsmedizinen bedürfe es einer Freistellungsstaffel. Es werde die Streichung von § 68 Absatz 3 PersVG angeregt, d. h. die Aufhebung des Ausschlusses einzelner Mitbestimmungsangelegenheiten bei wissenschaftlichen Mitarbeitern. Außerdem solle eine Arbeitsgemeinschaft der Gesamtpersonalräte an den jeweiligen Standorten in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Gesamtpersonalrat der Universität Rostock hat eine Flexibilisierung der Regelungen zu Prüfungsterminen durch Streichung des § 37 des Gesetzesentwurfes und Schaffung entsprechender Regelungen in den Prüfungsordnungen gefordert. Es werde eine Flexibilisierung des Stellenhaushaltes vor allem zur Ermöglichung von unbefristeten Beschäftigungen für Leistungsträger im Drittmittelbereich befürwortet. Ansonsten werde aufgrund der aktuellen arbeitsrechtlichen Regelungen immer mehr Know-how verloren gehen. Es sei die Streichung der restriktiven Regelungen zur Einrichtung von Beschäftigungspositionen notwendig. Außerdem sei eine Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes notwendig, wonach Lehrbeauftragte und alle Promovierenden ebenfalls in die Interessenvertretungen der Personalräte aufgenommen werden sollten. Die Personalräte seien für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus. Die Verbeamtung sei nach Ansicht des Gesamtpersonalrates nicht der richtige Weg. Vielmehr würde damit ein falsches Signal an wissenschaftlich Beschäftigte im Angestelltenverhältnis gesendet. Er hat einen Abbau von Bürokratie in Studium, Forschung und Lehre gefordert. Die Motivation bei den Studierenden solle steigen. Außerdem müssten Studierende zu kritischem Denken befähigt werden. Diese Fähigkeit sei zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben erforderlich. Er regt an, dass ein persönlicher Austausch zwischen Politikern und Wissenschaftlern erfolgen solle.

Der Gesamtpersonalrat der Hochschule Stralsund hat mehr Demokratie und Mitbestimmung, gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft sowie Gleichbehandlung gefordert. Er hat die Ansätze zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen begrüßt. Positiv zu bewerten sei, dass die studentischen Hilfskräfte künftig durch den Personalrat vertreten seien. Jedoch müsse es diesen auch ermöglicht werden, ihre Vertretung zu wählen. Unter die personalrechtliche Vertretung solle das gesamte nicht professorale Hochschulpersonal fallen. Dazu würden die Lehrbeauftragten, die Privatdozenten, außerplanmäßige Professor/-innen, Stipendiaten mit Hochschulabschluss und Beschäftigte an An-Instituten ohne eigenen Personalrat sowie Promovierende gehören. Diesen müsse ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt werden. Es werde eine Erweiterung des § 50 auf alle Hochschulen gefordert. Die Einführung der Verbeamtung im wissenschaftlichen Mittelbau führe nach Einschätzung des Personalrates nicht zu einer Attraktivitätssteigerung. Dies könne vielmehr durch die Schaffung von unbefristeten Stellen erreicht werden. Qualifizierungsbefristungen bei einem Minimum eines Erstvertrages mit einer Laufzeit von drei Jahren, solle nicht nur für Befristungen aus Landesmitteln, sondern auch bei Drittmittelbefristungen ermöglicht werden. Die Festlegung von Promotionsstellen auf mindestens halbe Stellen, stelle keinen Eingriff in die Hochschulautonomie dar. Vielmehr solle ähnlich wie bei der DFG eine Anhebung auf 65 Prozent erfolgen. Man spreche sich gegen die Zulässigkeit von Lehraufträgen zur Sicherstellung des Lehrangebotes in Ausnahmefällen, als auch gegen die grundsätzliche Zulässigkeit von Lehraufträgen in künstlerischen Studiengängen aus. Ausnahmefälle müssten einer Begründung bedürfen, die aber im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei. Eine grundsätzliche Zulässigkeit von Lehraufträgen in künstlerischen Studiengängen, würde den missbräuchlichen Einsatz von Lehraufträgen für grundständige Lehre manifestieren und hiermit sogar legitimieren. Lehraufträge sollten ausschließlich zur Ergänzung des Angebotes erteilt werden. In diesem Zusammenhang werde eine Überarbeitung der Lehrauftragsrichtlinie sowie die Anhebung der Vergütungssätze gefordert.

Der Personalrat der Hochschule Neubrandenburg hat erklärt, man begrüße, dass wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte auch von Personalräten vertreten werden. Eine Ausweitung auf das gesamte nicht professorale Hochschulpersonal mit entsprechendem Stimmrecht, sei jedoch anzustreben. Hinsichtlich der beabsichtigten Drei-Jahresfrist für das wissenschaftliche Personal, sehe man nicht die Gefahr der Blockade der Stelle, da eine sechsmonatige Probezeit vorgesehen sei. Problematischer sei die fehlende Möglichkeit der Amtsenthebung, wenn beispielsweise die Stelle eines Kanzlers fehlbesetzt sei. Er fordert daher, die Einführung der Möglichkeit der Abwahl durch den Senat. Andernfalls könne durch eine Fehlbesetzung die gesamte Hochschule blockiert sein. Man begrüße die Maßnahmen zur Internationalisierung und Digitalisierung. Problematisch sei, dass dies ohne finanzielle Mittel erfolgen solle. Die geplante Abschaffung der Akkreditierungspflicht werde abgelehnt. Ebenso werde die Einführung der Möglichkeit der Zulassung zu einem Masterstudiengang ohne einen Bachelorabschluss kritisch gesehen. Das Bachelorstudium sei notwendig, um ein Masterstudium zu schaffen. Ohne ein solches Studium fehle es an der notwendigen wissenschaftlichen Bildung.

Der Personalrat des Universitätsklinikums Greifswald hat geäußert, eine LHG-Novelle sei sinnvoll und zu begrüßen. Positiv sei die Änderung von § 51, wonach Personalratsmitgliedern gleichzeitig die Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung freistehe und sie nicht mehr gezwungen seien, bei einer Wahl in den Fakultätsrat oder Senat aus dem Personalräten auszutreten. Außerdem zu begrüßen sei, dass § 61 sich hinsichtlich der Befristungsdauer am Qualifikationsziel orientiere. Ebenfalls sei zu begrüßen, dass der Stellenumfang beispielsweise bei Doktoranden 50 Prozent betragen müsse. Hier sei eine Ausdehnung ähnlich wie von der DFG gefordert auf 65 Prozent anzustreben. Änderungsbedarf werde hinsichtlich § 101 und der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Universitätsmedizinen gesehen. Die Personalräte seien nach wie vor nur mit einem Vertreter, dem Vorsitzenden des GPR, vertreten. Die sei kritisch zu sehen, damit könne die Position der Personalräte durch die Satzung des Aufsichtsrates deutlich geschwächt werden. Aktuell gebe es eine umfassende Verschwiegenheitserklärung und keine Stellvertreterregelung für den Personalratsvertreter im Aufsichtsrat. Ferner seien durch die vorgesehene Regelung die Arbeitnehmervertreter im Vergleich zur Privatwirtschaft unterrepräsentiert. Man solle sich an anderen Bundesländern orientieren, in denen mehrere Vertreter der Personalseite vertreten seien. Die Universitätsmedizinen hätten jeweils drei Personalräte, diese sollte mit je einem Vertreter im Aufsichtsrat vertreten sein. Hinsichtlich § 101 bestehe noch Änderungsbedarf, da eine Reduzierung der Vertreter der Universitätsmedizinen geplant sei. Ferner werde die Schaffung eines Wirtschaftsausschusses für Haushaltsfragen unter Beteiligung der Personalräte angeregt. Außerdem werde die Entfristung von Mitarbeitern mit Daueraufgaben gefordert. Die Arbeitsbedingungen im akademischen Mittelbau müssten verbessert werden.

Der Deutsche Hochschulverband/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, der Gesetzesentwurf enthalte eine Reihe begrüßenswerter Änderungen, beispielsweise bzgl. § 59 und der damit verbundenen Verbesserungen im Bereich der Berufung von Professorinnen und Professoren bei Ausschreibungsverzicht bei höherwertigem externen Ruf, § 62 - die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Tenure-Track-Professur sowie die Verbeamtungsmöglichkeit nicht klinisch tätiger Professorinnen und Professoren in der Universitätsmedizin - § 104 d. Enttäuscht sei man von der Abkehr der vorgesehenen Abschaffung der Akkreditierungspflicht. Mit der Abschaffung der Akkreditierungspflicht wäre Mecklenburg-Vorpommern ein Vorreiter gewesen, dem Akkreditierungsunwesen und den damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwand den Rücken zu kehren. Er kritisiert, dass der Gesetzesentwurf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem MHH-Urteil sowie des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Hochschulorganisation nicht ausreichend umsetze. Der Entwurf sehe keine Möglichkeit der Abwahl der Hochschul- bzw. Klinikleitung mit Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrermehrheit auch gegen die Stimmen der anderen Gruppenvertreter vor. Der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebene Weg einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Hochschulgovernance, wonach die Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe auf alle wesentlichen Entscheidungen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten maßgeblichen Einfluss haben muss, werde nicht ausreichend verwirklicht. Beispielsweise der Beschluss des Wirtschaftsplanes könne nur mit einer Stellungnahme quittiert werden, ohne die Möglichkeit selbst Einfluss zu nehmen. Dies betreffe unter anderem die §§ 15, 81 und 91. Das Erfordernis eines Einvernehmens des Klinikvorstandes bei einer Berufung einer nicht nur klinischen Hochschullehrerin oder eines nicht nur klinischen Hochschullehrers, sei aus Sicht des DHV nicht verfassungskonform. Man spreche sich gegen die Schaffung einer Zivilklausel aus, dies stelle einen Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre dar. Man begrüße die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren, spreche sich aber gegen ein eigenes Promotionsrecht der Fachhochschulen aus.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft/dbb Beamtenbund und Tarifunion hat erklärt, die Gestaltung guter Beschäftigungsverhältnisse sei ein Kernanliegen des Verbandes. Die Förderung der Frauen in der Wissenschaft sei notwendig und gegebenenfalls mit einer Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskaden-Modells umsetzbar. Man begrüße die Einführung kooperativer Promotionsverfahren und die Modernisierung des Promotionsrechtes. Die im Entwurf beabsichtigte Stärkung der Rechte und Pflichten der betreuenden, prüfenden und begutachteten FH-Professorinnen und Professoren sei aner kennenswert. Dabei müsse sichergestellt werden, dass Promovierende einer FH auch Zugang zur Infrastruktur der FH haben. Bei Promotionsverfahren in solitären Studiengängen an Fachhochschulen sollte durch das Gesetz eine Möglichkeit eröffnet werden. Andernfalls würden Interessenten außerhalb des Landes promovieren. Die Befreiung der Hochschulen von der Akkreditierungspflicht werde begrüßt. Die Anerkennung der Studienabschlüsse dürfe dabei aber nicht gefährdet werden. Hier werde ein Wechsel hin zur System-Akkreditierung vorgeschlagen. Bezüglich der Qualität der Forschung, sei wissenschaftliche Redlichkeit wichtiger denn je. Wissenschaftliches Fehlverhalten solle wie im Entwurf vorgesehen als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat entsprechend früherer Diskussionen geahndet werden. Befristete Arbeitsverträge für Qualifikationsstellen müssten hinsichtlich ihrer Befristung so geschaffen sein, dass die Qualifikationsziele auch erreicht werden könnten. Für Mitarbeiter mit Daueraufgaben sollten unbefristete Stellen geschaffen werden. Die Möglichkeit der Verbeamtung sei positiv zu bewerten ebenso wie die Schaffung der Tenure-Track-Professur. Die Vergabe von Lehraufträgen solle hingegen nur restriktiv in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen M-V hat ausgeführt, dass LHG enthalte hinsichtlich der Gleichberechtigung das Ziel diese zu fördern, insbesondere die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft in § 4. Sie berichtet, an der Universität Greifswald liege der Anteil an Professorinnen bei nur 19 Prozent. Der gesetzliche Auftrag sei nicht erfüllt. Die Einführung des Kaskaden-Modells im Sinne der Bestenauslese werde daher ausdrücklich begrüßt. Außerdem werde die beabsichtigte Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten durch die LHG-Novelle begrüßt. Die Aufgaben hätten sich seit dem Jahr 2016 vervielfältigt, eine Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten sei folgerichtig. Die Landeskonferenz bringt zum Ausdruck, dass die Gleichstellungsbeauftragten über weitreichende juristische und konzeptionelle Kompetenzen verfügen müssen, daher sei ein Hochschulabschluss erforderlich.

Der Hochschullehrerbund Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, der Gesetzentwurf werde hinsichtlich Inklusion, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf begrüßt. Er kritisiert die Änderung des § 15. Im Rahmen der Hochschulautonomie müsste den Hochschulen mehr Gestaltungsfreiheit hinsichtlich strategischer Fragen eingeräumt werden. Die geplante Änderung sei als ein Rückschritt zu werten. Dass die Hochschulen einen Hochschulentwicklungsplan nach Vorgaben der Eckwerte des Landes zu erstellen hätten, welcher ihrerseits durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur lediglich im Benehmen mit der Hochschule erarbeitet würde, stelle einen Eingriff in die Hochschulautonomie dar. Die Herstellung des Benehmens sei ein deutlich zu geringes Mitwirkungsrecht für die akademischen Gremien. Die Zulassung zum Masterstudium ohne entsprechenden Bachelorabschluss sei abzulehnen. Es sei eine Herabsetzung von Qualitätsstandards durch die geplante Öffnungsklausel zu befürchten.

Der Entwurf vernachlässige die speziellen Belange der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sei entscheidend davon abhängig, ob hochqualifizierte Personen für die in Mecklenburg-Vorpommern zu besetzenden Professorenstellen gewonnen werden könnten. Hier wird eine flexible Anwendung der Ausnahmeregelung des § 58 Absatz 3 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angeregt. Die Attraktivität von Professuren an Hochschulen für Angewandte Wissenschaft müsse gesteigert werden. Hier sollte eine Anpassung des Regellehrdeputats auf 12 SWS erfolgen. Der hlb Mecklenburg-Vorpommern begrüßt das Ziel einer Inklusion von Studierenden mit Behinderungen. Der hlb Mecklenburg-Vorpommern weist darauf hin, dass zusätzliche Aufgaben der Hochschulen auch in der Höhe der Globalhaushalte wahrgenommen werden müssten. Die Umsetzung des Inklusionsgedankens erfordere insbesondere bauliche Maßnahmen, um den Zugang zu Hörsälen, Seminarräumen ohne fremde Hilfe zu gewährleisten. Eine effiziente Umsetzung von neuen Aufgabenübertragungen sei nicht kostenneutral und auch nicht durch die Bereitstellung befristeter finanzieller Mittel möglich. Daueraufgaben müssten dauerhaft finanziert werden.

Die Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat berichtet, sie schließe sich den Forderungen der Studierendenschaften hinsichtlich der Abschaffung von § 37 an. Die Änderung des § 79 Absatz 3 wurde kritisch gesehen, da vermutet werde, dass dadurch die Möglichkeit bestehe Studierende im Master als studentische Hilfskräfte zu bezahlen und nicht als wissenschaftliche Hilfskräfte. Es werde eine Anpassung der durchgeführten Änderungen im Sinne einer angemessenen und gleichen Vergütung für alle Hilfskräfte an den Hochschulen gefordert. Diese dürfe nicht zur Reduktion der bisherigen Vergütung der Master-Studierenden führen. Außerdem sei mehr Transparenz wünschenswert, beispielsweise hinsichtlich der Erarbeitung der Eckwerte. Es werde die Einführung eines studentischen Prorektors angeregt. In Rostock würde dies schon so praktiziert. Die Einführung des Kaskaden-Modells werde begrüßt, sei jedoch noch nicht ausreichend. Vielmehr werde die Einführung eines festen Quotenmodells angeregt. Es wird gefordert, dass eine Verpflichtung zur Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren eingeführt werden solle. Außerdem sollte mehr in Digitalisierung investiert werden, um ein zeitgemäße Vermittlung von Bildung zu gewährleisten.

Der Freie Zusammenschluss von Student*innenschaften e. V. hat erklärt, die Bologna-Reform werde unter Studierenden mit bürokratischer Stagnation, Verschulung und Stress verbunden. Der Druck sich Regelstudienzeiten und Prüfungszwängen anzupassen, sei oft größer als die Möglichkeit die vorhandenen Freiheiten zu nutzen. Es werde vorgeschlagen, die Regelungen zu Prüfungsanmeldungen von der Restriktion zu befreien, die Frist-Fünfen abzuschaffen und entsprechend den § 37 ersatzlos zu streichen. Außerdem werde eine bessere Finanzierung der Studierendenwerke gefordert, um Angebote zu verbessern und zu erhalten ohne Umlegung der Kosten auf Studierende. Ebenso seien ausreichend Plätze für ausländische Studierende in Wohnheimen erforderlich. Dies stelle auch eine Hürde für die Internationalisierung dar. Um die Vorschriften zur Studienqualität im Gesetzesentwurf wirksam umsetzen zu können, müsse damit auch eine deutlich höhere Grundfinanzierung verbunden sein. Der Wille die Arbeitsbedingungen an Hochschulen zu verbessern, sei zu begrüßen. Gute Arbeitsbedingungen seien einer der wichtigsten Faktoren für gute Lehre.

Dieser Wille solle jedoch mit konkreten Maßnahmen gestärkt werden, beispielsweise mit der Entfristung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen in insgesamt längeren Vertragslaufzeiten, auch bei befristet Beschäftigten und ausreichende Mittel für die Hochschulen, um diese Aufträge auch einhalten zu können. Die Einführung des Kaskaden-Modells könne nur einen ersten Schritt darstellen. Es müssten weitere Maßnahmen zur Gleichstellung, beispielsweise ein festes Quotenmodell ergriffen werden.

Die Juso-Hochschulgruppe Rostock hat ausgeführt, es seien positive Entwicklungen festzustellen. Dazu gehöre die Mindestbefristungsdauer von drei Jahren für Doktorand/-innen. Man rege jedoch an, die Mindestbefristungsdauer an der tatsächlichen Promotionsdauer von knapp fünf Jahren zu orientieren. Ferner begrüße man auch die Einführung des Kaskaden-Modells sowie die angestrebte geschlechterparitätische Besetzung von Berufungskommissionen als erste Schritte für mehr Gleichstellung an den Hochschulen. Es seien aber noch weitere Maßnahmen, wie feste Quotenmodelle und ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in den Berufungskommissionen notwendig. Die Hochschulgruppe fordert die Abschaffung der vorgesehenen Verwaltungskostenpauschale. Dies führe zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Studierenden. Eine solche Gebühr würde die Attraktivität der Studienstandorte im Land Mecklenburg-Vorpommern verringern. Finanziell schlechter gestellte Studierende würden durch die bestehende Regelung, beispielsweise von § 37, unter erhöhtem Druck stehen. Dieser Druck führe im Extremfall zu Studienabbrüchen oder Exmatrikulationen. § 37 müsse daher zwingend gestrichen werden. Es wird die Einführung des allgemeinen politischen Mandats gefordert, um die studentischen Interessen wirkungsvoller vertreten zu können und für einen paritätisch besetzten Senat. Schließlich Sorge studentische Mitbestimmung auf Augenhöhe für eine höhere Akzeptanz universitärer Entscheidungen. Außerdem empfiehlt die Hochschulgruppe die verpflichtende Einführung des studentischen Prorektors an allen Hochschulen.

Die Juso-Hochschulgruppe Greifswald hat die Einführung des Kaskaden-Modells begrüßt. Dies sei ein wichtiger Schritt aber jedoch nicht ausreichend. Die Hochschulgruppe spricht sich für die Einführung einer festen Quote aus. Weiterhin werde die Ausweitung der Mitarbeiterstelle des Gleichstellungsbeauftragten von einer halben Stelle auf eine ganze Stelle gefordert. Den Gleichstellungsbeauftragten solle in Berufungskommissionen ein eigenes Stimmrecht zustehen, ohne Einbußen der bisherigen Rechte. Es solle weiterhin möglich sein, Einsicht zu nehmen, Berufungsverfahren wieder erneut aufzurollen. Man spreche sich für die Einführung einer Zivilklausel aus. Ferner rege man die Einführung eines allgemeinen politischen Mandats an. Hinsichtlich § 26 Absatz 3 fehle es an der Mitwirkung der Fachschaftsräte bei der Erarbeitung der Fachschaftsrahmenordnung. Ebenso seien alle Statusgruppen an der Erstellung der Zielvereinbarungen und der Hochschul-Entwicklungsplanung zu beteiligen. Dementsprechend müsse § 15 Absatz 1 und 3 angepasst werden.

Die Ärztegewerkschaft Marburger Bund hat ausgeführt, dass die Hochschulen sich im Wettbewerb bewähren müssten, auch die Teilkörperschaften Universitätsmedizin. Zu den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen würden auch die Möglichkeiten tariflicher Vereinbarungen gehören. Der Abschluss eigener Tarifverträge für die Ärzte der Universitätsmedizin, entsprechend dem § 104 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes, habe sich aus Sicht des Marburger Bundes bewährt. Erforderliches Personal könne man nur mit entsprechenden tariflichen Rahmenbedingungen motivieren, sich zu bewerben.

Die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erfordere für die Ausbildung zukünftiger Ärzte medizinisches Lehrpersonal in allen Fächern des Medizinstudiums auch in der Vorklinik, die selbst keine Patienten versorge. Mediziner würden nur bereit sein in der Vorklinik zu arbeiten, wenn sie dort auch als Mediziner bezahlt würden. Die neuen Absätze 3 und 4 des § 66 des Gesetzesentwurfes würden Mindeststandards in puncto Befristung und Arbeitszeitanteil für die eigene wissenschaftliche Arbeit für die Beschäftigten mit den Qualifikationszielen Promotion oder Habilitation einführen. Das sei ein Fortschritt, den man begrüße. Mit der Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin in Rostock und Greifswald, seien zwei Geschäftsbereiche entstanden, die außerhalb desjenigen des Bildungsministeriums lägen. Im § 97 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes werde die Zusammenarbeit der Universitäten und der Teilkörperschaften Universitätsmedizin über diese Geschäftsbereiche hinaus neu beschrieben und geregelt. Personalvertretungsrechtlich sehe der § 75 Personalvertretungsgesetz für Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgingen, Arbeitsgemeinschaften bisher nur auf Landesebene vor. Für die geschäftsbereichsübergreifenden Arbeitsgemeinschaften, die die Universitätsangelegenheiten, die sowohl die Universitäten als auch die Universitätsmedizin betreffen, bestehe hier auch sieben Jahre nach Errichtung der Teilkörperschaften noch Regelungsbedarf. Die Vertretung der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin mit nur einer Person sei der Bedeutung des Personals für diese Einrichtungen nicht angemessen.

ver.di Landesbezirk Nord hat zahlreiche gute Ansätze des Gesetzesentwurfes hervorgehoben, zu denen das explizite Ziel, gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Hochschulen zu schaffen, gehöre. Diesem Ziel seien im § 66 die verbindlichen Mindestvertragslaufzeiten für Erstverträge des befristeten wissenschaftlichen Personals und die Reservierung eines Anteils der Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation dienlich. Des Weiteren begrüße man auch ausdrücklich den Wegfall der Unvereinbarkeit von der Mitgliedschaft in einem Personalrat und den akademischen Gremien durch die entsprechende Änderung im § 51. Andere geplante Regelungen sehe man als durchaus ausbaufähig - im § 66 zum Beispiel den Mindestbeschäftigungsumfang von nur 50 Prozent einer Vollzeitstelle beim befristeten wissenschaftlichen Personal. Die Regelung zur guten wissenschaftlichen Praxis solle deutlicher und umfassender sein. Als gänzlich ungeeignetes Instrument erachte man die vorgesehene Verbeamtung im wissenschaftlichen Mittelbau. Zwar werde die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Hochschulen im § 3 begrüßt. Jedoch sei dafür die notwendige Ausstattung bereitzustellen. Um die Hochschulen zu befähigen, den Aufgaben entsprechend zu handeln, müsse man ihnen Entscheidungsspielraum in eigener Verantwortung geben. Ein Schritt in die richtige Richtung sei die geäußerte Absicht, den Stellenplan zu flexibilisieren. Der vorliegende Text im § 16 sei zur Umsetzung dieser Absicht völlig unzureichend. Sachgerechte Flexibilisierungen seien hinsichtlich der Regelung zur Studienzeit und Prüfungen in den § 29, 37, 38 erforderlich. Es wurde Kritik an der völlig unzureichenden Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat in § 101 geübt. Zum anderen werde das Ziel der in § 32 beschriebenen Umorganisation der wissenschaftlichen Weiterbildung abgelehnt. Im Hinblick auf das Personalvertretungsgesetz bewerte man die Ausweitung des Beschäftigtenbegriffs auf die Hilfskräfte studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ausdrücklich positiv.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord hat eingangs ausdrücklich begrüßt, dass das Ziel die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten an den Hochschulen zu verbessern, an mehreren Stellen erkennbar Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden habe. Diese Schwerpunktsetzung sei sowohl hinsichtlich der bestehenden Beschäftigungsbedingungen, als auch hinsichtlich der Attraktivität der Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich dringend erforderlich. Eine zentrale Rolle spiele hier die Neufassung des § 66 des Hochschulgesetzes, mit dem die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standard anderer Länder angepasst würden und teilweise gingen die Regelungen auch darüber hinaus. Hier sei aber noch in Absatz 3 Satz 5 ein Widerspruch zwischen der Begründung und dem Gesetzestext zugunsten der Beschäftigten auszuräumen. Da gehe es um den Arbeitsumfang der für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit vorgesehen sei. Hier widersprächen sich noch die Begründung und der Gesetzestext, sodass der Gesetzesentwurf fehlerhaft sei. Die Formulierung aus der Begründung sei deutlich vorzuziehen. Die an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs vorgenommene Fokussierung auf den Beamtenstatus zur Förderung der Attraktivität der Beschäftigungsverhältnisse werde durchaus kritisch bewertet. Dieses Instrument stelle keine geeignete Maßnahme dar, um die Arbeitsbedingungen in der Breite für alle Beschäftigten oder zumindest den Großteil der Beschäftigten zu verbessern. Darüber hinaus bewerte man grundsätzlich positiv die Regelungen, die es beruflich erfahrenen Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erleichtern sollen, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Kritisch bewerte man allerdings die auf kommerzielle Geschäftsmodelle abzielende Regelungen der §§ 31 und 32 des Gesetzesentwurfs. Man lehne die verdeckte Einführung von Studiengebühren für beruflich-qualifizierte Studieninteressenten ab, wie auch die vorgesehene Auslagerung des Weiterbildungs- und Fernstudiumangebotes auf eigene Unternehmen der Hochschulen. Die Zielsetzung, dass mit der Änderung des Personalvertretungsgesetzes die Vertretung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte gestärkt werden solle, werde ausdrücklich unterstützt. Die Regelung sei eine Verbesserung, bleibe aber hinter dem zurück, was man an der Stelle erwarte und fordere. Das Personalvertretungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 1993 sei seit dem Inkrafttreten weitgehend unverändert und es weise mittlerweile einen ganz erheblichen Reformbedarf auch durch die ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf. Die mache eigentlich eine grundsätzliche Neufassung des gesamten Gesetzes notwendig. Daher schlage man vor, bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens, die ausschließlich auf den Bereich der Hochschulen beschränkten notwendigen Änderungen anzugehen und damit auch ein positives Zeichen in Richtung der engagierten Personalvertretungen zu setzen. Auch wenn das Personalvertretungsrecht eine hochkomplexe Materie an einigen Stellen sei, seien einzelne auf die Hochschulen beschränkte Änderungen sehr einfach möglich.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände M-V e.V. hat befürwortet, dass im Gegensatz zum ersten Entwurf letztes Jahr von der Aufhebung der Akkreditierungspflicht Abstand zugunsten einer Soll-Regelung genommen worden sei, wie man sie in Bayern bereits vorfinde. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse und die Mobilität der jungen Menschen in Europa und unserem gemeinsamen Vorhaben Europa zu stärken, sei es begrüßenswert, bei einer Akkreditierungspflicht zu bleiben und nicht auf eine Soll-Regelung einzugehen.

Im Zusammenhang mit dem Thema wissenschaftlicher Weiterbildung sei es ebenfalls begrüßenswert, dass den Hochschulen hier mehr Spielraum gegeben werde, man wünsche sich aber, dass im Gesetzentwurf ganz klar geregelt werde, dass die wirtschaftlich tätigen Körperschaften der Hochschulen in ihrer Finanzierung daran gekoppelt seien, eine Vollkosten-Finanzierung innerhalb der Körperschaft zu garantieren, sodass es hier nicht zur Subventionierung der angebotenen Studiengänge über die Hochschulfinanzierung gebe.

GEW Landesverband M-V hat erläutert, dass man über den Gesetzentwurf viel Positives sagen könne, jedoch einige Punkte im Gesetzentwurf seien zu knapp abgehandelt oder kämen gar nicht vor. Alle diese Punkte hätten mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Hochschulen zu tun, die das Gesetz erreichen wolle und die im Übrigen auch für die demokratische Kultur an den Hochschulen relevant seien. Es werde angeregt, die jetzt verstetigten Hochschulpaktmittel hauptsächlich für die Entfristung und Verstetigung von Stellen zu nutzen. So könne ein verstetigter wissenschaftlicher Mittelbau geschaffen werden, mit allen positiven Folgen für die Betreuungsrelationen, attraktive Arbeitsbedingungen und Kontinuität in Lehre und Forschung. Die Vergabe der Hochschulpaktmittel solle zudem nicht im Rahmen der Zielvereinbarung erfolgen. Die Mittel sollten den Hochschulen nicht wettbewerblich, sondern mit diesem Ziel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Man plädiere dafür, diesbezügliche Regelungen zur Vergabe der Hochschulpaktmittel in das Gesetz aufzunehmen. Weiterhin spreche man sich für die Vertretung aller prekär Arbeitenden durch die Personalräte aus, also nicht nur die von Hilfskräften, sondern auch von Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren, Lehrbeauftragten, Stipendiaten mit Hochschulabschluss, Promovierenden, Beschäftigten an An-Instituten ohne eigenen Personalrat verbunden mit dem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Personalräten, übrigens auch zu den Hochschulgremien. In diesem Zusammenhang werde vorgeschlagen, die Personalkategorie wissenschaftliche Hilfskräfte abzuschaffen. Die Kategorie der studentischen Hilfskräfte sollte unter der Bezeichnung studentische Beschäftigte erhalten bleiben. Für diese Kategorie werde die Aufnahme von Tarifverhandlungen angeregt. Die Ausführungen des Gesetzentwurfs zur Inklusion seien begrüßenswert, man mache aber darauf aufmerksam, dass die vergleichbaren Querschnittsaufgaben Digitalisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung noch nicht ausreichend untersetzt seien. Bei ihrer Bearbeitung müssten Hochschulen mit ihren Kapazitäten in der Gesellschaft zudem eine organisierende und richtungweisende Rolle einnehmen können. Die Hochschulen sollten den Auftrag erhalten, Nachhaltigkeitskonzepte zu entwickeln. In gleicher Weise mahne man aber auch Maßnahmen an, die nachteilige Folgen ihrer Umsetzung für die Lehr- und Forschungs-, sowie Arbeitsbedingungen ausschließen. Daher seien Regelungen zu diesen Aufgaben über Paragraph 3 hinaus wünschenswert, in Abschnitten wie Staat und Hochschule, Lehre, Studium und Prüfung und wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Fachbereiche und Organisationseinheiten. Ferner sehe der Gesetzentwurf für die verfasste Studierendenschaft statt einem allgemeinpolitischen Mandat nur ein hochschulpolitisches Mandat vor, das der staatsbürgerlichen Verantwortung, dem intellektuellen Potenzial und den Gestaltungskompetenzen der Studierendenschaft nicht gerecht werde. Es werde eine Zivilklausel im Landeshochschulgesetz gefordert. Zwei Hochschulen im Land hätten Zivilklauseln - die Universität Rostock in ihrer Grundordnung, die Universität Greifswald in ihrem Leitbild. Mit einer Zivilklausel im Landeshochschulgesetz könne auch das Land seine Vorstellung von der gesellschaftlichen Bedeutung einer zivilen und friedlichen Lehre und Forschung zum Ausdruck bringen.

Überdies könne das gesamte demokratische Potential der Hochschulen zum Tragen kommen, wenn über Forschung diskutiert werde, deren Ergebnisse militärisch genutzt werden könnten, wenn Studierende mögliche Ambivalenzen ihrer Studienfächer erkannten - die Zivilklausel hätte nämlich auch Konsequenzen für die Lehre - und wenn Kontrollgremien für die Zivilklausel eingerichtet würden. Diese Diskussionen seien auch immer Arbeit am Selbstverständnis der Hochschulen. Das Thema könne in § 3 des Gesetzes Eingang finden.

Das Institut für Weiterbildung an der Hochschule Neubrandenburg hat eine unaufgeforderte, schriftliche Stellungnahme abgegeben und hat in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen zu der Hochschulzugangsprüfung erklärt, dass die geplante Regelung hinter der begrüßenswerten Intention der Änderung zurückbleibe. Denn nach der jetzigen Soll-Regelung müssten mögliche geeignete Studieninteressierte weiterhin von der Zugangsprüfung abgewiesen werden, da sie die beruflichen Voraussetzungen der Soll-Regelung nicht erfüllten. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sei eine solch restriktive Regelung unverständlich. Auch im Ländervergleich gebe es deutlich offenere Regelungen für die Zugangsprüfungen. Weiterhin werde der Bedeutung von weiterbildenden Studiengängen für Hochschulen durch die vorgesehene Regelung betreffend die Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums Rechnung getragen. Allerdings seien auch andere Organisationsformen als das Modell eines hochschuleigenen Unternehmens für derartige weiterbildende Studiengänge praktikabel. Diesen werde nur unpräzise Achtung geschenkt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität werde zudem vorgeschlagen, dass auch die Regelungen betreffend die Aufgaben und Tätigkeiten des hochschuleigenen Unternehmens Anwendung auf die Kooperationen von Hochschulen mit ihren An-Instituten fänden.

Der Hauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat eine unaufgeforderte, schriftliche Stellungnahme abgegeben und hat erklärt, dass er die angestrebte Vertretung der Belange der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte durch die Personalräte begrüßt. Allerdings bleibe die Regelung weit hinter einer den Gegebenheiten an den Hochschulen angemessenen Personalvertretung zurück. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen An- und Zugehörigkeitsverhältnisse sei die Anwendung des Personalvertretungsgesetzes auf das gesamte nichtprofessorale Hochschulpersonal zu erweitern. Weiterhin erscheine ein Drittel der Arbeitszeit für die Arbeit an der eigenen Promotion oder Habilitation unverhältnismäßig wenig. Das dafür vorgesehene Zeitbudget solle nicht in Prozentsätzen der vertraglichen Arbeitszeit festgeschrieben werden, sondern in einer Anzahl von Stunden. Ein Blick in die entsprechenden Ausschreibungen zeige, würden DFG-geförderte Promotionsstellen 65 bis 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Nur eine Orientierung daran trage zur Konkurrenzfähigkeit der Landeshochschulen bei. Begrüßt werde die Schaffung unbefristeter Beschäftigungspositionen in der Wissenschaft unterhalb der Professur. Jedoch halte man die Ausschöpfung und Erweiterung der tarifvertraglichen Möglichkeiten für zielführender und langfristig kostengünstiger als Beamtenverhältnisse. Sachliche Gründe für eine Verbeamtung seien nicht erkennbar. Man rate zudem an, auch die betriebliche Ausbildung wieder zu einer Aufgabe der Hochschulen zu erklären. Würden den Hochschulen Mittel zur Verfügung gestellt, die eine Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus ermöglichten, halte dies junge Menschen im Land und wirke dem Fachkräftemangel entgegen. Ferner sei die Schärfung der Regelung zum Einsatz von Lehrbeauftragten begrüßenswert. Untertarifliche Beschäftigungsverhältnisse wie sogenannte studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte lehne man ab.

Die Auslagerung des Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes auf privatrechtlich eigenständige oder eigene Unternehmen der Hochschulen schaffe Strukturen, die verstärkt mit dem Kernbereich der Hochschulen konkurrierten. Nicht nur langfristig sei zu erwarten, dass sich das Engagement des didaktisch und wissenschaftlich besonders qualifizierten Personals in Bereiche verschoben werde, denen eine bessere Vergütung möglich sei. Abschließend sei festzuhalten, dass die gewollten Ziele „Gute Arbeit“, „Gute Wissenschaft“ und „Nachhaltigkeit“ zu bereits vorhandenen und absehbaren Aufgaben der Hochschulen hinzukämen. Jedes der Ziele und jede der Aufgaben erfordere eine qualifizierte personelle Basis, die ohne Ausweitung des jetzigen Finanzierungs- und Stellenrahmens nicht geschaffen werden könne.

Die Studierendenvertretung der Hochschule Stralsund hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Sie hat den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne einen vorherigen Bachelor-Abschluss und lediglich mit dem Bestehen einer Einstufungsprüfung kritisch bewertet. Es sei unklar, wie die Einstufungsprüfung die Kenntnisse eines zwei- bis dreijährigen Studiums abfragen solle. Auch werde eine geringe Abschlussrate des weiterbildenden Masterstudiums mangels Grundkenntnissen sowie eine Entwertung des Bachelor- wie auch des weiterbildenden Masterabschlusses befürchtet. Man befürworte dagegen die Zulassung beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Bachelor-Studium. Weiter lehne man die Befreiung der Hochschulen von der Akkreditierungspflicht strikt ab. Eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse der Absolventen sei nicht mehr gegeben, wenn sich einzelne Hochschulen dazu entschlossen, auf die Akkreditierung zu verzichten. Darüber hinaus werde sich für die Einführung eines Seniorstudiums ausgesprochen, um äußerst begabte Professoren mit einer ausgewiesenen Expertise halten zu können. Ein Probestudium werde für sinnvoll erachtet. Die Einhaltung der Regelstudienzeit sei ein sinnvolles Ziel, um ein Langzeitstudium zu vermeiden. Dennoch sei eine Flexibilisierung, die etwa den Hochschulen die Möglichkeit gebe, das Schieben von Prüfungen selbst in ihrer Rahmenprüfungsordnung festzulegen, sinnvoll.

Das Institut für Immunologie der Universitätsmedizin Rostock hat eine unaufgeforderte, schriftliche Stellungnahme abgegeben und hat u. a. ausgeführt, dass Zielvereinbarungen, die zum Gegenstand haben, das eigene Gehalt zu erhöhen, die Kreativität und das Belohnungssystem negativ beeinflussen würden, sodass jede Art der Verknüpfung von Forschungsleistungen mit persönlichen Gehaltserhöhungen unterbleiben sollten. Zudem sei in den Lebenswissenschaften und der Medizin die Aufrechterhaltung der Grundausrüstung das größte Problem. Diese könne weder aus dem laufenden Haushalt (nicht ausreichende Mittel), noch aus Drittmitteln (nicht förderfähig) geleistet werden. Ergebnis seien überall veraltete Geräte und damit fehlende Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Universitäten. Der gewählte Ausweg des Landes in den letzten 10 Jahren sei das EFRE Programm der EU gewesen, das allerdings an strenge Förderregeln gebunden sei. Die Regeln seien nicht erfüllbar, wenn es um die Grundausrüstung für Forschung und Lehre gehe. Die vom Bildungsministerium durchgeführte Vergabe der Exzellenzmittel der Exzellenzinitiativen 2016 und 2018, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), fördere zwar die Personalstellen, aber das Programm selbst beinhalte kaum Sachmittel/Verbrauchsmittel. Diese Summe reiche nicht aus, um bestimmte Analysen durchzuführen, sodass keine Wettbewerbsfähigkeit mehr aufgrund dieser lokalen Begebenheiten gegeben sei. Weiter sollte die Gewährleistung einer absoluten Vertragstreue von den staatlichen Stellen sichergestellt werden. Es sei untragbar, dass jede Art von Berufsvereinbarungen nach fünf Jahren ihre Gültigkeit verlieren dürfe bzw. es keine Möglichkeit gebe, sie vor Willkürhandlungen durch Dienstvorgesetzte zu schützen.

Ferner könne die beabsichtigte Verbeamtung zu einer Verknöcherung wissenschaftlicher Strukturen führen. Insbesondere werde mit einer Verbeamtung des akademischen Mittelbaus auch die physische Mobilität eingeschränkt, sodass die persönlichen Erfahrungen eines jeden Wissenschaftlers erheblich reduziert würden. Das Hauptproblem liege darin, dass die Verbeamtung im akademischen Mittelbau bundesweit nicht üblich sei, sodass persönliche Gehaltsvorteile einen daran hindern könnten, einen wissenschaftlich geforderten Ortswechsel durchzuführen. Die Verbeamtung behindere die wissenschaftliche Kreativität. Zur Erhaltung bzw. Steigerung der Kreativität wäre dagegen eine übergreifende „Plattform“ des Austausches von Kollegen untereinander, auch mit den nicht-universitären Forschungseinrichtungen im Lande, hilfreich. Strukturen, die die Errichtung einer Tenure Track Professur ermöglichen, seien dazu gedacht, hochkarätige Jungwissenschaftler dazu zu bewegen, sich nicht anderweitig beruflich zu orientieren. Das Problem sei nur, dass ein wissenschaftlicher Nachwuchs, der nationalen oder internationalen Standards nicht gerecht werde, an wissenschaftlicher Einrichtung verstetigt werden könnte, die unter normalen Umständen im Rahmen eines internationalen Auswahlprozesses niemals berufen worden wären. Man benötige den nationalen und internationalen Wettbewerb. Deshalb sollten Hausberufungen auch weiterhin obsolet bleiben. Eine Bündelung von Kräften im Lande (und darüber hinaus) sei wünschenswerter, um Kerne der Spitzenforschung zu etablieren. Weiterhin werde sich für die Akkreditierungspflicht der Bachelor- und Masterstudiengänge ausgesprochen. Man benötige entsprechende Qualitäts-Standards.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

Artikel 1, § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

1. In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der Halbsatz nach dem Semikolon wird gestrichen.
2. Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn der Haushaltsentwurf gegen das Landeshochschulgesetz verstößt. Die Studierendenschaft ist innerhalb eines Monats über die Genehmigung oder Ablehnung des Haushaltes in Kenntnis zu setzen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Studierendenschaft muss mit ihrem Haushalt planen können. Dazu gehört zeitnahe Bewilligung oder Ablehnung, um eventuell zügig nachbessern zu können.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

Artikel 1 Ziffer 44 wird wie folgt gefasst:

„1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Formulierung ‚Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt‘ durch die Formulierung ‚die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen‘ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter ‚wirkt‘ und ‚Hochschule‘ durch die Wörter ‚wirken‘ und ‚Hochschulen‘ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

‚Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.‘

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung ‚die Gleichstellungsbeauftragte hat‘ durch die Formulierung ‚die Gleichstellungsbeauftragten haben‘ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort ‚Beschäftigte‘ die Formulierung ‚oder ein Beschäftigter‘ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Formulierung ‚die Gleichstellungsbeauftragte kann‘ durch die Formulierung ‚die Gleichstellungsbeauftragten können‘ ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Nach wie vor sind Frauen auch in Wissenschaft und Forschung unterrepräsentiert und eine besondere Unterstützung von Frauen ist somit nötig. Dem widerspricht das passive Wahlrecht für Männer und Menschen diversen Geschlechts jedoch nicht. Dies gilt auch für die Wahl auf Fachbereichsebene.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

1. In Nummer 3 wird vor dem Wort ‚Fragen‘ das Wort ‚hochschulpolitischen‘ durch das Wort ‚politischen‘ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird nach dem Wort ‚unterstützen‘ das Komma gestrichen und der Halbsatz ‚sowie auf die Erreichung von Chancengleichheit, Inklusion und nachhaltige Ressourcennutzung an der Hochschule hinzuwirken‘ angefügt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Studierendenschaft ist Bestandteil der Gesellschaft. Es sollte ihr daher zugestanden werden, sich auch außerhalb hochschulpolitischer Fragen zu äußern.

Die Hochschulen sind maßgeblich daran beteiligt, wie der Wertekanon der Zukunft aussehen wird. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass die Studierendenschaften darauf achten, dass zu diesen Werten auch Chancengleichheit, Inklusion und nachhaltige Ressourcennutzung gehören.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

In Satz 2 wird nach dem Wort ‚fachlichen‘ die Formulierung ‚und kulturellen‘ eingefügt. Nach dem Wort ‚Studierenden‘ kommt ein Komma, nachdem folgender Halbsatz eingefügt wird:

‚treten für Verbesserungen im Bereich von Studium und Lehre ein‘.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Fachschaften und Fachschaftsräte sind oft erste Anlaufstelle für die Studierenden. Das gilt nicht nur für Änderungs- und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich Studium und Lehre. Um die Wahrnehmung der Fachschaften zu stärken, ist es außerdem wichtig, ihnen das Recht einzuräumen neben fachlichen auch die kulturellen Belange eines Fachbereiches zu vertreten.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 § 82 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

In Nummer 1 wird nach dem Wort ‚Hochschulleiter‘ folgender Halbsatz eingefügt:

„sowie die studentische Prorektorin oder der studentische Prorektor.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Wesentlicher Bestandteil der Hochschule sind die Studierenden. Sie stellen an einer Hochschule die kopfstärkste Gruppe. Es ist daher im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschule, wenn der Hochschulleitung ein Pendant aus der Studierendenschaft zur Seite gestellt wird.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 § 92 wird wie folgt gefasst:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Wortgruppe ‚ohne Stimmrecht‘ gestrichen und nach der Wortgruppe ‚Vorsitzender des Fachbereichsrats‘ die Formulierung ‚ferner, dass Mitglieder der Fachbereichsleitung, die in den Fachbereichsrat gewählt sind, ihr Stimmrecht nicht ausüben dürfen‘ eingefügt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die bisherige Regelung hat in der Praxis zu Problemen gerade an kleine Fakultäten geführt, da der Dekan nicht stimmberechtigt war.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. Absatz 8 wird gestrichen.““

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Mit der Versicherung an Eides statt ist in Absatz 7 bereits ein Instrument geschaffen worden, was im Falle eines Verstoßes eine Strafverfolgung nach StGB § 156 ermöglicht. Absatz 8 würde damit juristisch hinter die Möglichkeiten in Absatz 7 zurückgehen und eine falsche Erklärung zur wissenschaftlichen Leistung zur Ordnungswidrigkeit herabstufen. Hinzu kommt, dass die Regelung in Absatz 8 der Hochschule Verfolgung und Ahndung als Aufgabe aufbürdet, was wiederum finanzielle und personelle Ressourcen voraussetzt, die die Hochschulen für diese Zwecke nicht haben.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 51 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 9 wird eine Nummer 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Beschäftigte der Universitätsmedizin, die abzüglich der unter Ziffer 1 - 9 Genannten mindestens ein Drittel der Aufsichtsräte stellen müssen.“

b) In Satz 2 wird nach dem Wort ‚Kultur‘ die Formulierung ‚im Einvernehmen mit der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter‘ eingefügt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Um die Vertretung der Angestellten der Universitätsmedizinen vollumfänglich zu gewährleisten, ist eine dementsprechende Kopfstärke der Beschäftigten im Aufsichtsrat sicherzustellen. Die Berufung externer Sachverständiger ohne Einvernehmen der Hochschulleitung verstößt gegen Grundsätze der Hochschulautonomie.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

„Artikel 1 § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort ‚laufbahnrechtlichen‘ durch das Wort ‚rechtlichen‘ ersetzt.
2. Der bisherige Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen finden keine Anwendung.“

3. Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter im Benehmen mit dem Konzil und im Einvernehmen mit dem Bildungsministerium abberufen werden.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Kanzlerin oder der Kanzler sind elementar für eine Hochschule. Fehlverhalten und/ oder Fehlleistungen müssen durch die zuständigen Gremien der Hochschule direkt sanktionierbar sein.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt:

„Lehre, Forschung und Studium an den Hochschulen sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen erfolgen.“

2. Absatz 4 wird folgt gefasst:

„Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Militärische Forschung oder die Flankierung bzw. Unterstützung militärischer Forschung dient nicht einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und friedlichen Entwicklung von Mecklenburg-Vorpommern, sondern direkt oder indirekt immer der Unterstützung gewaltsamer Konflikte und den daraus erwachsenen katastrophalen Folgen für die davon betroffenen Menschen.

Die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Studiums bzw. einer diskriminierungsfreien Tätigkeit an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern muss Grundkonsens in einer weltoffenen und toleranten Hochschullandschaft sein.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts

Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts. Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils von Frauen und Menschen diversen Geschlechts in der Wissenschaft. Unter Beachtung des Grundsatzes der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wirkt die Hochschulleitung darauf hin, dass bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren mindestens der Anteil von Frauen und Menschen diversen Geschlechts erreicht wird, der dem Anteil von Frauen und Menschen diversen Geschlechts in der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächergruppe entspricht. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bei gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind im Fall der Überlassung der bzw. des gemeinsamen Berufenen an die außeruniversitäre Forschungseinrichtung die Einzelheiten zum Berufungsverfahren und zur Überlassung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(4) Die Hochschulen bilden eine Landeskanzlerkonferenz. Sie werden jeweils durch ihre Kanzlerin oder ihren Kanzler vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landeskanzlerkonferenz fördert in enger Abstimmung mit der Landesrektorenkonferenz die Zusammenarbeit der Hochschulen in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulbereichs insgesamt betreffen.

(5) Die Hochschulen bilden eine Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten. Sie werden durch ihre Gleichstellungsbeauftragten vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten gemäß den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 88. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten des Hochschulbereichs.“

Zur Begründung führte die Fraktion aus:

Um Risiken für die Durchführung gemeinsamer Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu minimieren, ist die vertragliche Regelung von Einzelheiten sinnvoll.

Eine Landeskonzferenz der Kanzlerinnen und Kanzler sowie der Gleichstellungsbeauftragten trägt zu einer besseren Abstimmung der Hochschulen in finanz- und verwaltungstechnischen Fragen bei und sorgt für einen steten Abgleich bei der Umsetzung der Gleichstellung.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. In Nummer 2 werden das Wort ‚Kassen‘ sowie das Komma vor und der Bindestrich nach dem Wort ‚Kassen‘ gestrichen.

Die Nummern 2 bis 12 werden zu den Nummern 1 bis 11.“

Zur Begründung führte die Fraktion aus:

Es stellt einen Widerspruch dar, den Hochschulen Mittel als Globalhaushalt zuzuweisen und gleichzeitig die Mittelverwaltung als staatliche Angelegenheit zu qualifizieren. Daher beinhaltet die vorgesehene Änderung nicht wie in der Regierungsbegründung angegeben eine Klarstellung, sondern eine inhaltliche Änderung. Wegen des in staatlichen Angelegenheiten bestehenden umfassenden Weisungsrechts des Bildungsministeriums kann faktisch nunmehr der vom Parlament den Hochschulen eingeräumte Spielraum auch frei von diesem genutzt werden. Bereits mit der Neuregelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 LHG M-V ist gesichert, dass die Hochschulen einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung aufstellen müssen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1, Ziffer 11 wird wie folgt gefasst:

1. In Absatz 1 wird das Wort ‚Benehmen‘ durch das Wort ‚Einvernehmen‘ ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschulen beteiligen bei ihrer Willensbildung ihre Fachbereiche und Gremien.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

Zur Begründung führte die Fraktion aus:

Den Hochschulen lediglich mitzuteilen, in welche Richtung sie sich zu entwickeln haben, ist hochschulpolitisch kontraproduktiv. Hier muss Einvernehmen herrschen.

Die Hochschulleitungen könnten nach vorliegendem Entwurf Zielvereinbarungen mit der Landesregierung nach eigener Prioritätensetzung vereinbaren. Es ist zu befürchten, dass die in den Gremien repräsentierte Vielfalt von fachlicher Sachkunde und Interessen dann unter den Tisch fallen würden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 12 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚Globalhaushalte‘ die Wörter ‚inklusive eines Stellenplans für die Beamtenstellen‘ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

‚Der Globalhaushalt umfasst die Mittel der Grundfinanzierung zur Deckung der Personal- und Sachkosten inklusive des Zuschusses für Investitionen sowie aus diesen Mittel gebildete Rücklagen.‘

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.“

Zur Begründung führte die Fraktion aus:

Definiert wird, was den Begriff Globalhaushalt in Gänze umfassen soll. Dazu gehören auch die Beamtenstellen und der dazugehörige Stellenplan.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 15 wird wie folgt gefasst:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

3. Nach dem neuen Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

‚Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig sind, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigen, können ebenfalls zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden.‘“

Die Fraktion hat zur Begründung ausgeführt:

Um mehr Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern ein Studium zu ermöglichen, ist eine weitergehende Liberalisierung der Zulassungsbedingungen nötig. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund einer höheren Internationalisierung der Hochschulen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 18 wird wie folgt gefasst:

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort ‚kann‘ die Formulierung ‚in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen‘ eingefügt.“

Die Fraktion hat zur Begründung ausgeführt:

Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Schülerinnen und Schülern die Zulassung zu Prüfungen in prinzipiell allen Studiengängen zu ermöglichen widerspricht dem Grundprinzip der Zulassungsbeschränkung.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 23 wird wie folgt gefasst:

In § 32 Absatz 3 wird nach dem Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:

„Die Regelungen der Sätze 2 bis 7 finden auch Anwendung für Kooperationen von Hochschulen mit ihren An-Instituten.““

Die Fraktion hat zur Begründung ausgeführt:

Die Regelung erhöht die Rechtssicherheit und Praktikabilität der Kooperation mit einem der jeweiligen Hochschule nahestehenden An-Institut und regelt die Kooperationen bei weiterbildenden Studiengängen mit hochschuleigenen Tochterunternehmen und hochschulnahen Einrichtungen zukunftsorientiert.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 27 wird wie folgt gefasst:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach dem Satz 3 ein neuer Satz 4 angefügt:

„Soweit dies zur Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erforderlich ist, kann eine Promotionsordnung vorsehen, dass und inwieweit nach Maßgabe eines Vertrages, der der Zustimmung der Fakultät bedarf, im Einzelfall von den Bestimmungen einer Promotionsordnung abgewichen werden darf.“

2. Ein § 43a ‚Promotionskollegs und Promotionskooperationen‘ mit folgenden Absätzen 1 bis 6 wird eingefügt:

(1) Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können zur Durchführung hochschulübergreifender Forschungs- und Promotionsvorhaben Promotionskollegs gründen.

(2) Diese fördern die hochschulübergreifende Forschung, die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Forschungskooperation mit Forschungseinrichtungen von Unternehmen und privaten Instituten.

(3) Promotionskollegs organisieren eine strukturierte Doktorandenausbildung, die darauf zielt, neben den einschlägigen Fachkenntnissen und methodischen Fähigkeiten insbesondere auch komplementäre wissenschaftliche Kompetenzen zu entwickeln wie zum Beispiel Projektbeantragung und -management, Kommunikation und Publikation von Forschungsergebnissen oder Umgang mit Urheberrechten.

(4) Um die intersektorale Kooperation zwischen öffentlichen Hochschulen und privaten Forschungseinrichtungen zu stärken, könne letztere systematisch in Promotionskollegs integriert werden. Promotionskollegs organisieren die Beteiligung privater Forschungseinrichtungen an Forschungs- und Promotionsvorhaben und den vorübergehenden Wechsel von Doktorandinnen und Doktoranden und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem öffentlichen in den privaten Sektor und umgekehrt.

(5) Promotionskollegs kann das Promotionsrecht verliehen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht die Qualität der Forschung gewährleistet ist. Die Berechtigung zur Betreuung und Bewertung von Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs setzt hinreichende Forschungsaktivitäten voraus, die z. B. durch regelmäßige Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und Fachvorträge, durch Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen nachgewiesen werden können.

(6) Promotionskollegs werden durch einen Vertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen mit Zustimmung des Ministeriums gegründet. Die Gründung eines Promotionskollegs durch eine Hochschule des Landes mit Universitäten anderer Bundesländer sowie EU-Ländern als auch Nicht-EU-Ländern ist zulässig.“

Die Fraktion hat zur Begründung ausgeführt:

Die Fachhochschulen bieten eine vollwertige akademische Ausbildung. Es ist daher nicht mehr vermittelbar, sie beim Promotionsrecht zu reglementieren, das gilt insbesondere für Studienfächer, die universitär nicht ausgebildet werden. Promotionskollegs als Organisationsform sind hier eine gute Ergänzungsmöglichkeit, um auch außeruniversitäre Institutionen in Promotionen zu involvieren und so vermehrt Promotionen mit Praxisbezug zu ermöglichen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 35 wird wie folgt geändert:

1) In Absatz 1 wird an Satz 4 ein neuer Satz 5 angefügt: ‚Mindestens die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen; dies gilt nicht, wenn die Übernahme erforderlich ist, um eine herausragend qualifizierte Juniorprofessorin oder einen herausragend qualifizierten Juniorprofessor der Universität, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat, an der Hochschule zu halten.‘

2) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: ‚In der Ausschreibung ist auf die Tenure-Track-Zusage hinzuweisen.‘

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚von den gemäß § 59 Absatz 5 dem Berufungsvorschlag beizufügenden Gutachten muss eines von einer oder einem international ausgewiesenen Professorin oder Professor erstattet worden sein; wenn es das fachliche Profil der Professur gebietet, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.‘“

Die Fraktion hat zur Begründung ausgeführt:

Um der Abwerbung vielversprechender Akademikerinnen und Akademiker durch andere Hochschulen zu begegnen, sind Maßnahmen nötig, die die Attraktivität der Hochschulen des Landes für Lehrende und Forschende erhöht. Dies macht es nötig, im Notfall auch die Regelungen für die Tenure-Track-Professur zu erweitern.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 36 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird die Formulierung ‚mindestens einem Drittel‘ durch die Formulierung ‚mindestens der Hälfte‘ ersetzt, der Halbsatz ‚bis zur Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von höchstens der Hälfte der Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten‘ wird gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Promovierende sollen sich in ihrer Arbeitszeit in erster Linie ihrer wissenschaftlichen Arbeit widmen können. Eine übermäßige Belastung mit anderen Aufgaben führt zu einer Verlängerung der Promotionsdauer und oft zu einer Verlagerung der Promotion in die Freizeit.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter ‚in der Regel fünf Jahre‘ durch die Wörter ‚mindestens drei Jahre‘ ersetzt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Wer mindestens drei Jahre eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, hat ihre/seine Eignung, den Professorentitel zu tragen, bewiesen. Die Verkürzung von fünf auf drei Jahre ist außerdem eine Würdigung der engagierten Lehrenden und Forschenden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt:

„Artikel 1 Ziffer 43 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschluss der Zielvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Senats; dieser beschließt den Hochschulentwicklungsplan.““

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Eine einseitige Erklärung der Zielvereinbarung ist kontraproduktiv für die Hochschulentwicklung und widerspricht der Idee der Hochschulautonomie. Die Zustimmung des Senats als verantwortlichem Hochschulgremium ist daher folgerichtig.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben aus redaktionellen Gründen beantragt:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Der Regelungsinhalt des Artikels 3 wurde bereits in den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)“ Drucksache 7/4010 aufgenommen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben beantragt:

„1. Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

§ 37 (weggefallen).“

b) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.

2. Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

„Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort ‚Studentenwerk‘ durch das Wort ‚Studierendenwerk‘ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, eine gemäß § 39 Absatz 3 nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.“

3. Artikel 1 Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 wird aufgehoben.“

4. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe ‚Hilfsmitteln oder -personen‘ das Komma durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt und die Angabe ‚sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen nach § 37 Absatz 1 Satz 3‘ gestrichen.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:

.d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Hochschulstudium abgeschlossen wird, gemeldet zu haben, so werden sie von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 17 exmatrikuliert werden.“

5. In Artikel 1 wird folgende Nummer 61 angefügt:

61. § 114 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Satzungen der Hochschulen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften des geänderten Landeshochschulgesetzes anzupassen.“

Zur Begründung haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt:

§ 29 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes verpflichtet die Hochschulen, durch entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes dafür Sorge zu tragen, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studienverlauf und regulären Studienbedingungen von den Studierenden eingehalten werden kann. Ergänzend hierzu werden in § 37 des derzeit geltenden Landeshochschulgesetzes stringente gesetzliche Regelungen zur Ablegung und zur Wiederholung von Prüfungen getroffen. Werden Prüfungen aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen, die in der umfangreichen Rechtsprechung zum Prüfungsrecht definiert sind, nicht abgelegt, ist als Rechtsfolge normiert, dass die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden gilt. Nicht bestandene Prüfungen sind zwingend innerhalb des nächsten Semesters zu wiederholen. Insgesamt wird der Studienverlauf durch den Gesetzgeber mit der ersten Modulprüfung gesteuert, um Studierende - an der Regelstudienzeit orientiert - zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu führen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Studie „Studienerfolg und -misserfolg im Lehramtsstudium“ vom 30. Juni 2018 (<https://www.zlb.uni-rostock.de/forschung-entwicklung/studien-erfolg-und-studienmisserfolg>), die im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt wurde, wurde im Bereich der Lehrerbildung für Mecklenburg-Vorpommern deutlich, dass es eine hohe, aus Sicht der Landesregierung zu hohe Schwundquote gibt. Im Zeitraum Wintersemester 2012/2013 bis Wintersemester 2017/2018 wurden über alle Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock 535 von 4.501 (11,9 %) Studierende erfasst, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Bei der Universität Greifswald beträgt die Quote 17,7 % (253 von 1.433). In die Betrachtung einzubeziehen sind auch die Studierenden, die keine Modulprüfung abgelegt haben. An der Universität Rostock waren dies in dem oben genannten Zeitraum über alle Lehramtsstudiengänge 301 von 3.791 (7,94 %) Studierende, an der Universität Greifswald 190 von 1062 (15,18 %). Im Kontext der Untersuchungen zur Studie wurde von einigen Studierenden ein hoher Prüfungsdruck durch zu starre und unflexible Prüfungsfristen beklagt. Es ist nicht auszuschließen, dass hierin eine Ursache für einen Abbruch des Studiums liegt.

Mit der Gesetzesänderung, die eine Streichung des § 37 des Landeshochschulgesetzes vorsieht, wird die bisherige Detailsteuerung durch den Gesetzgeber aufgegeben. Dabei ist intendiert, die Qualität der Ausbildung zu erhöhen. Nicht erforderliche Hindernisse und Hürden im Studienverlauf sollen vermieden werden, um geeigneten und motivierten Studierenden einen Studienabschluss nicht zu erschweren. Zukünftig liegt es in der Autonomie der Hochschulen, den Studien- und Prüfungsverlauf anforderungsgerecht zu gestalten, ohne insoweit eine Präjudizierung durch den Gesetzgeber vorzunehmen. Gleichzeitig sind die Studierenden aufgefordert, ihr Studium unter flexibilisierten Rahmenbedingungen so zu organisieren, dass ein erfolgreicher, unverändert an der Regelstudienzeit zu orientierender Studienabschluss erreicht wird.

Gleichwohl ist eine Studienverlaufskontrolle durch die Hochschulen zu gewährleisten. Dies ist bereits aus kapazitären Gründen unverzichtbar. § 38 des Landeshochschulgesetzes wird daher durch eine Bestimmung ergänzt, nach der ein Überschreiten der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit um vier Semester eine verpflichtende Studienberatung für die Studierenden vorsieht. Auf diesem Wege können fachliche Anforderungen einerseits und die persönliche Situation Studierender andererseits zu einem Ausgleich gebracht werden. Übergeordnetes Ziel ist, eine Konzeption für die erfolgreiche Beendigung des Studiums zu entwickeln - auch unter Fristsetzung. Im Übrigen bildet § 38 Absatz 2 die Grundlage für die Hochschulen das Weitere zum Studienverlauf und zur Studienorganisation, insbesondere zu Fristsetzungen für Meldungen zur Prüfung, zur Wiederholung von Prüfungen und den Rechtsfolgen bei Fristversäumnissen (Bestehensregelungen), in den Rahmenprüfungsordnungen zu regeln. Darüber hinaus können von den Hochschulen Regelungen für ein Abweichen von den Regelprüfungsterminen in der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden; einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf es insoweit nicht.

Als zwingende Folgeänderung muss den Hochschulen die Berechtigung verliehen werden, Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie Aufforderung zur Studienberatung nach Fristsetzung nicht gefolgt sind. § 17 des Landeshochschulgesetzes wird entsprechend erweitert. Als weitere Änderung ist vorzusehen, dass die Satzungen der Hochschulen innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften des geänderten Landeshochschulgesetzes anzupassen sind.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt:

„1. Artikel Nummer 34 wird wie folgt geändert:

„§ 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als neun Jahre betragen haben.“

Zur Begründung haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt:

Mit der Verlängerung von sechs auf neun Jahre wird Besonderheiten in allen Fachrichtungen Rechnung getragen, die zu einer Verlängerung der Promotions- und Postdoktorandenphase führen können.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Aus der Annahme dieses Antrages ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen, die unter Buchstabe b umgesetzt sind.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt:

„1. Artikel 1 Nummer 51 wird wie folgt geändert:

Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende darf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen der Fachbereichsleitung sowie des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin teilnehmen. Sie oder er kann dieses Recht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen.““

Zur Begründung haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt:

Mit der Änderung wird die Einflussnahme des Aufsichtsrates und des Landes in der Universitätsmedizin erhöht.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt:

„1. Artikel 1 Nummer 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 104 c wird wie folgt gefasst:

(1) Die Universitätsmedizin bedient sich bei der Umsetzung ihrer Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverstandes der staatlichen Hochbauverwaltung. Damit verbleibt die Bauherrenschaft bei der staatlichen Hochbauverwaltung.

(2) Für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen im laufenden Betrieb, die planerische und bauliche Leistungen erfordern, wird eine gemeinsame Bauleitung von Universitätsmedizin und Staatlicher Hochbauverwaltung unter fachaufsichtlicher Leitung der Staatlichen Hochbauverwaltung gebildet. Die Universitätsmedizin legt die auszuführenden Maßnahmen und deren Prioritäten fest. Die Zuständigkeiten der Staatlichen Hochbauverwaltung für Planung und Durchführung der Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen außerhalb des laufenden Betriebes für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden, gegenüber der Staatlichen Hochbauverwaltung anweisen.

(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen der Universitätsmedizin auf die Universitätsmedizin übertragen.“

Zur Begründung haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt:

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 104 c Satz 1.

Zu Absatz 2

Um die Infrastruktur an der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock auszubauen, zu modernisieren und zu erhalten sowie notwendige Investitionen in ihrer Realisierung zu befördern, wird für den Hochbau an der jeweiligen Universitätsmedizin eine gemeinsame Bauleitung von staatlicher Hochbauverwaltung und Universitätsmedizin gebildet, wenn es sich um Bau- und Beschaffungsmaßnahmen handelt, die während des laufenden Klinik- oder Dienstbetriebes durchzuführen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Universitätsmedizin maßgebliche Einflussnahme- und Entscheidungsmöglichkeiten auf die Projekt- und Bauplanung sowie deren Ausführung erhält, um stärker als bisher die Beeinträchtigungen insbesondere im Klinikbetrieb berücksichtigen zu können. Die Universitätsmedizin entscheidet damit in inhaltlich-funktioneller Hinsicht, die staatliche Hochbauverwaltung in baufachlicher und baurechtlicher Hinsicht. Die Formulierung „die planerische und bauliche Leistungen erfordern“ dient der Abgrenzung zu Beschaffungsmaßnahmen wie etwa lose Medizintechnik oder sonstige Ausstattungsgegenstände. Für diese Beschaffungen bleibt die Universitätsmedizin verantwortlich.

Die fachliche Aufsicht über die gemeinsame Bauleitung liegt bei der staatlichen Hochbauverwaltung; dies umfasst insbesondere die bauaufsichtliche Zuständigkeit nach § 77 Absatz 1

und Absatz 6 der Landesbauordnung. Arbeits- oder dienstrechtliche Aufsichts- und Weisungsbefugnisse bleiben unberührt.

Satz 3 weist die bau-, vergabe- und haushaltsrechtliche Verantwortung der staatlichen Hochbauverwaltung hin.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 104c Satz 3 LHG hat mit der Einführung des standortortgebundenen Hochschulbaukorridors keine praktische Relevanz mehr. Durch die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegende Budgetverantwortung entscheidet ebendieses in Abstimmung mit der Universitätsmedizin über die vorrangig zu erledigenden Bau- und Beschaffungsinvestitionen. Für Baumaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden (bisherige Regelung des § 104c Satz 4 LHG) wird der Regelungsbedarf für die Anweisung der vorrangigen Erledigung jedoch weiterhin gesehen. Um den Entscheidungsspielraum für die Universitätsmedizin zu erhöhen, wird auf die Benennung einer Betragsgrenze verzichtet.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz wurde aufgenommen, um der Universitätsmedizin die gleichen Möglichkeiten bei der Umsetzung von „einfachen“ Bauunterhaltungsmaßnahmen zu geben wie den Hochschulen. Hiernach kann die Universitätsmedizin diese Bauunterhaltungsarbeiten eigenständig ohne Beteiligung der Bauverwaltung ausführen. Die jährlichen Bauunterhaltungsmittel würden in Abstimmung zwischen Universitätsmedizin und Bauverwaltung auf die jeweiligen Zuständigkeiten nach Absatz 2, 3 und 4 aufgeteilt werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe aa wird gestrichen.
2. Die Buchstabenbezeichnung bb wird gestrichen.
3. Die Wörter ‚- University of Applied Sciences‘ werden gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Der Name Ernst-Moritz-Arndt-Universität sollte im Landeshochschulgesetz erhalten bleiben. Die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ ist die übliche englische Übersetzung für „Fachhochschule“ und somit im Namen einer deutschen Fachhochschule sowohl überflüssig als auch irreführend, da englisch „University“ hier nicht dem deutschen Wort „Universität“ entspricht.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird gestrichen.
2. Die Nummern 4 bis 60 werden zu den Nummern 3 bis 59.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Verpflichtung zur Entwicklung gemeinsamer Strukturen von Fachhochschulen und Hochschulen zur Betreuung kooperativer Promotionen greift in die Hochschulautonomie ein und ist deshalb zu streichen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a und b werden gestrichen.
2. Die Buchstaben c bis g werden die Buchstaben a bis e.
3. Der neue Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Hier werden den Hochschulen Aufgaben übertragen, die über Forschung und Lehre weit hinausgehen, ohne dass ihnen die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterstützung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses bei der Karriereentscheidung durch Qualifizierungsformate für eine Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Wissenschaft kann zwar angestrebt, aber nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, da die Hochschulen die Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht sicher vorhersehen können und es für manche Studienrichtungen gar keinen nennenswerten außeruniversitären Arbeitsmarkt gibt.

Die geplante Neufassung des bisherigen Buchstabens e (jetzt c) ist zu streichen, da daraus für die Hochschulen unzumutbare Ansprüche verschiedener Personengruppen entstünden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird gestrichen.
2. Die Nummern 7 bis 60 werden zu den Nummern 6 bis 59.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Besetzung wissenschaftlicher Qualifikationsstellen und Professuren sollte durch bestmögliche Eignung, nicht durch das Geschlecht bestimmt werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird die Nummer 6 gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die hier vorgeschriebenen Regelungen zu Vorgaben bei der Erhöhung der Anzahl der Frauen auf Dozenten- und Professorenstellen verletzen das Prinzip, dass die Besetzung solcher Stellen durch bestmögliche Eignung bestimmt sein sollte.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
2. Die Nummern 17 bis 60 werden zu den Nummern 15 bis 58.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die in Nummer 15 vorgenommene erhebliche Aufweichung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang ohne Abitur gefährdet das Niveau der Hochschulausbildung.

Nummer 16 unterstellt in unzulässiger Weise, dass auch außerhalb der Hochschulen Hochschulniveau erreicht werden und dieses bis zu 50 % des Studiums abgelten könne.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 23 wird gestrichen.
2. Die Nummern 24 bis 60 werden zu den Nummern 23 bis 59.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Der neue § 31 hebt das Weiterbildungsangebot der Hochschulen zum Teil in den Rang von Bachelor- und Masterstudiengängen und eröffnet damit größeren Personenkreisen eine Hochschulbildung. Damit wird das Konzept universitärer Bildung verändert, indem sie auf die Ebene beruflicher Weiterbildung abgesenkt wird. Auch dürfte der vorhandene Personalbestand der Hochschulen für diese Zusatzaufgaben nicht ausreichen.

Der neue § 32 ermöglicht eine Kommerzialisierung von Teilen des Hochschulbetriebs. Die Kooperation mit Bildungsanbietern außerhalb der Hochschulen schränkt die Kontrolle der Hochschulen über den Lehrbetrieb ein und steht damit der Freiheit von Forschung und Lehre im Sinne des Art. 5 Absatz 3 GG entgegen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a und c werden gestrichen.
2. Die Buchstabenbezeichnung b entfällt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Wie bisher sollte nur besonders befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht werden. Die in Buchstabe c vorgenommene Neuregelung kooperativer Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule greift in die Hochschulautonomie ein und nivelliert die unterschiedliche Ausrichtung von Fachhochschul- und Hochschulausbildung.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Dem § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock kann bestimmen, dass Satz 2 für die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren sowie für Lehrbeauftragte nicht gilt.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Durch diesen Änderungsantrag wird die in Nummer 29 vorgesehene Seniorprofessur gestrichen, da für die Einrichtung einer solchen keine zwingende Notwendigkeit besteht.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe aa wird gestrichen.
- b) Die Buchstabenbezeichnung bb wird gestrichen.
- c) Buchstabe aaa wird Buchstabe aa, Buchstabe bbb wird Buchstabe bb, Buchstabe ccc wird Buchstabe cc, Buchstabe ddd wird Buchstabe dd.

2. Die Buchstaben c und f werden gestrichen.

3. Buchstabe d wird Buchstabe c, Buchstabe e wird Buchstabe d.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die internationale Ausschreibung von Professuren sollte nicht als Regelfall verbindlich vorgeschrieben werden, sondern wie bisher im Ermessen der Hochschulen liegen, zumal in einzelnen Fachbereichen eine solche nicht sinnvoll erscheint.

Das Anstreben einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern steht dem Prinzip der Bestenauslese entgegen.

Die Erleichterung von Hausberufungen birgt die Gefahr wissenschaftlicher Inzucht.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe c des Gesetzentwurfs wird gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Für die Einführung einer Seniorprofessur besteht keine Notwendigkeit.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Artikel 1

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD den geänderten Artikel 1 angenommen.

Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und AfD den unveränderten Artikel 2 angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat dem Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD zugestimmt.

Entschließung des Bildungsausschusses

Die Fraktionen der SPD und CDU haben beantragt, folgende Entschließung anzunehmen:

1. Das Anliegen der Universitätsmedizinen, mehr Zuständigkeiten bzw. die Bauherreneigenschaften im Bereich ihrer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zugewiesen zu bekommen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Vom Finanzministerium wird erwartet, dass mit dem am 4. September 2019 vom Landtag beschlossenen und am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der damit verbundenen Stärkung der baudurchführenden Ebene eine Verbesserung im Bereich des Universitätsmedizinbaus herbeigeführt wird.
3. Das mit dem vorliegenden Landeshochschulgesetz eingeführte Instrument der gemeinsamen Bauleitungen von Staatshochbauverwaltung und Universitätsmedizinen als Möglichkeit die Universitätsmedizinen verstärkt in den Planungs- und Bauprozess einzubinden, wird ausdrücklich begrüßt.

4. Die Landesregierung wird ersucht, dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Finanzausschuss bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 einen Zwischenbericht zur Umstrukturierung der Staatshochbauverwaltung und der Errichtung gemeinsamer Bauleitung zu leisten. Zusätzlich wird ein Bericht bis zum Ende des vierten Quartals 2022 über die Auswirkungen der Umstrukturierung der Staatshochbauverwaltung und der Errichtung gemeinsamer Bauleitungen erwartet. Der Bericht soll ferner Stellung zur Zweckmäßigkeit weitergehender struktureller Veränderungen, wie zum Beispiel der Übertragung der Bauherreneigenschaft im Universitätsmedizinbaubereich nehmen.

Zur Begründung haben die Fraktionen ausgeführt:

Um die Infrastruktur an der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock auszubauen, zu modernisieren und zu erhalten sowie notwendige Investitionen in ihrer Realisierung zu befördern, wird für den Hochbau an der Universitätsmedizin eine gemeinsame Bauleitung von staatlicher Hochbauverwaltung und Universitätsmedizin gebildet, wenn es sich um Bau- und Beschaffungsmaßnahmen handelt, die während des laufenden Klinik- oder Dienstbetriebes durchzuführen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Universitätsmedizin maßgebliche Einflussnahme- und Entscheidungsmöglichkeiten auf die Projekt- und Bauplanung sowie deren Ausführung erhält, um stärker als bisher die Beeinträchtigungen insbesondere im Klinikbetrieb berücksichtigen zu können. Die Universitätsmedizin entscheidet damit in inhaltlich-funktioneller Hinsicht, die staatliche Hochbauverwaltung in baufachlicher und baurechtlicher Hinsicht.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Der Bildungsausschuss hat sich die Entschließung des Finanzausschusses zu Eigen gemacht und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen:

1. Der Landtag begrüßt die Novellierung des Landeshochschulrechts.
2. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderungen des Hochschulrechts sieht vor, dass dem Landtag zwölf Monate vor Ablauf der aktuellen Planungsperiode der Hochschulentwicklung die kommenden Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes vorgelegt werden. Eine Planungsperiode umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Aktuell sind es die Jahre 2016 bis 2020. Im aktuell gültigen Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 ist festgelegt, dass die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen müssen.
3. Dem Finanzausschuss sollen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes für 2021 bis 2025 zeitnah vorgelegt werden, spätestens - wie durch die Novellierung des Gesetzes vorgesehen - im Dezember 2019.

Schwerin, den 6. November 2019

Jörg Kröger
Berichterstatter